



# **PROJEKTVERTRAG**

## **Verfügbarkeitsmodell A3**

**zwischen**

der **Bundesrepublik Deutschland**

**– Bundesstraßenverwaltung –**

diese vertreten durch

den **Freistaat Bayern**

dieser vertreten durch

die **Autobahndirektion Nordbayern**

nachfolgend „Auftraggeber“

**und**

**A3 Nordbayern GmbH & Co. KG**

vertreten durch

**A3 Nordbayern Verwaltungs-GmbH**

nachfolgend „Auftragnehmer“



## INHALT

<b>Klausel</b>	<b>Seite</b>
Teil°1°- Vertragsgrundlagen .....	5
§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge .....	5
§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen.....	6
§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme .....	19
§ 4 Hoheitliche Befugnisse .....	21
§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers .....	21
§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke.....	22
§ 7 Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen .....	24
§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben.....	25
§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum .....	27
§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes.....	28
Teil°2°- Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung.....	28
§ 11 Grundstücksnutzung.....	28
§ 12 Genehmigungen und Gestattungen .....	30
§ 13 Planungsleistungen .....	31
§ 14 Leistungserbringung .....	32
§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen .....	34
§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen.....	35
§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst, Koordinator Bau .....	37
§ 18 Leitungen Dritter .....	38
§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers .....	43
§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen .....	44
§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.....	46
§ 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter .....	47
§ 23 Mauteinrichtungen .....	49
§ 24 Verkehrssicherungspflicht .....	49
§ 25 Haftung und Freistellung .....	50
§ 26 Überwachungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers .....	51
§ 27 Höhere Gewalt, Drittgewalt.....	51
§ 28 Bau .....	55
§ 29 Termine.....	56

**Verfügbarkeitsmodell A 3**  
**Vergabeunterlagen Angebote**  
**Kapitel 8 - Projektvertrag**

Autobahndirektion  
 Nordbayern



§ 30	Baugrundrisiko.....	58
§ 30a	Auftreten streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten .....	61
§ 31	Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe, Zustandsfeststellung.....	63
§ 32	Vertragsstrafe Bau.....	67
§ 33	Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe .....	68
§ 34	Vertragserfüllungsbürgschaft Bau .....	68
§ 35	Betriebspflicht .....	69
§ 36	Betriebsbestimmungen.....	71
§ 37	Erhaltungspflicht .....	72
§ 38	Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen .....	74
§ 39	Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen.....	76
§ 40	Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung .....	79
§ 41	Rückgabe, Abnahme nach Ablauf des Vertragszeitraums.....	82
Teil°3°- Regelungen zur Finanzierung, Abschlagszahlung und zur Vergütung .....		84
§ 42	Finanzierungsverpflichtung.....	84
§ 43	Abschlagszahlungen während der Bauphase .....	89
§ 44	Monatliches Entgelt .....	91
§ 45	Kürzungen des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen.....	93
§ 46	Entgeltkürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen gemäß Qualitätskatalog und aufgrund von qualifizierten Pflichtverletzungen .....	99
§ 47	Weitere Regelungen zu monatlichem Entgelt und Abzugsbeträgen.....	102
§ 48	Eigenständige Kreditgewährung.....	104
Teil°4°- Sonstige allgemeine Vertragsregelungen.....		106
§ 49	Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen.....	106
§ 50	Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten .....	107
§ 51	Ersatzvornahme.....	108
§ 52	Minderkosten, Überzahlung.....	109
§ 53	Kündigungsrechte.....	110
§ 54	Kündigung durch den Auftraggeber .....	110
§ 55	Kündigung durch den Auftragnehmer .....	113
§ 56	Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Projektvertrages .....	114
§ 57	Rechtsfolgen der Kündigung .....	116
§ 58	Versicherungen.....	124
§ 59	Streitbeilegungsverfahren.....	126
§ 60	Urheberrecht / Schutzrechte Dritter.....	129
§ 61	Direktvertrag .....	130
§ 62	Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen .....	130





## Teil°1°- Vertragsgrundlagen

### § 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge

- 1.1 Der Projektvertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:
- 1.1.1 die Vereinbarungen dieses Vertragstextes [REDACTED] soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
- 1.1.2 das Auftragsschreiben;
- 1.1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters, soweit es nicht imW iderspruch zu Vorgaben der Vertragsbestandteile nach §§ 1.1.4 bis 1.1.6 steht;
- 1.1.4 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei imF alle etwaiger Widersprüche das zuletzt erstellte Protokoll vorgeht; [REDACTED]  
[REDACTED]
- 1.1.5 die vertraglich relevanten Vergabeunterlagen (VGU), insbesondere die Leistungsbeschreibungen sowie die dazugehörenden Anhänge und Ergänzenden Unterlagen einschließlich der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke in dem in den VGU näher angegebenen Umfang, soweit sie in diesem Paragrafen nicht anderweitig genannt sind. Unter den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen kommt aufgrund des funktionalen Charakters der Leistungsbeschreibung, wie sie in den VGU niedergelegt ist, der in § 2.3.74 genannten ZTV Funktion - StB A 3 ein Vorrang zu;
- 1.1.6 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten imS traßen- und Brückenbau (AVB-ING), Ausgabe 2006 Fassung 2009 mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß demH andbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten imS traßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Dezember 2014. Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.1.6 genannten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Alle in den VGU genannten technischen Regelwerke sowie die in den VGU angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke sind



- (a) für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.9 in der in den VGU angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters;
- (b) für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs und jeglicher Sicherung von Arbeitsstellen während des gesamten Vertragszeitraums in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 38.2.1 nicht zu,

anzuwenden.

- 1.3 Nach § 8a EU VOB/A ist in den Vergabeunterlagen vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Zur Berücksichtigung der besonderen Charakteristika des ÖPP-Projekts Verfügbarkeitsmodell A3 und der damit verbundenen Risikoverteilung zwischen den Parteien trifft dieser Vertrag umfassende Regelungen, so dass für die Bestimmungen der VOB/B kein Anwendungsbereich verbleibt. Die VOB/C findet nur insoweit Anwendung, als sie in den jeweils geltenden technischen Regelwerken in Bezug genommen wird.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1.1 bis 1.1.6 gilt aufgrund allgemeiner Auslegungsmethoden zunächst das von den Vertragsparteien gemeinsam Gewollte. In verbleibenden Zweifelsfällen gehen zeichnerische Darstellungen in den VGU dort, wo sie einen höheren Detaillierungsgrad als die entsprechenden textlichen Beschreibungen aufweisen, den textlichen Ausführungen vor, im Übrigen gelten für den gesamten Vertragsgegenstand (Bau, Erhaltung, Betrieb, Finanzierung) vorrangig die textlichen Beschreibungen.

## **§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen**

- 2.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Auftragnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden während des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten zu berücksichtigen.
- 2.3 Es gelten für diesen Vertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:



- 2.3.1 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten imS inne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen imS inne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.3.2 „Abschlagszahlungen“: die Mittel, die der Auftraggeber demA uftragnehmer gemäß § 43 zur Verfügung stellt.
- 2.3.3 „Abschnitt Geiselwind“: bezeichnet den Abschnitt Fuchsberg-Geiselwind auf der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 327+300 bis Bau-km 332+200 und auf der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Bau-km 327+600 bis Bau-km 331+830.
- 2.3.4 „Angebot des erfolgreichen Bieters“: das endgültige Angebot im Sinne des § 3b EU Abs. 3 Nr. 6 VOB/A [REDACTED], das zugleich vom erfolgreichen Bieter und von der von diesem gegründeten Projektgesellschaft abgegeben wurde
- 2.3.5 „Angebotsschreiben“: Angebotsschreiben aus demA ngebot des erfolgreichen Bieters, das diesem Vertrag als [REDACTED] beigefügt ist.
- 2.3.6 „Arbeitsstellen“: Stellen, bei denen Verkehrsflächen des öffentlichen Verkehrsraumes vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Dabei umfasst eine Arbeitsstelle räumlich den Bereich zwischen Beginn und Ende einer Einengung oder Fahrstreifenreduktion oder einer Verschwenkung der Fahrbahn (erstes bis letztes Absperrgerät oder von fahrbarer Absperrtafel bis zum letzten Absperrgerät). Arbeitsstellen können ortsfest oder beweglich sein.
- 2.3.7 „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“: Arbeitsstellen, bei denen die Arbeiten (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) innerhalb von [REDACTED] erledigt werden.
- 2.3.8 „Arbeitsstellen längerer Dauer“: Arbeitsstellen, die (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) über mehr als [REDACTED] durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.
- 2.3.9 „Bau“: sämtliche Neu,- Um- und Ausbaumaßnahmen, die der Herstellung des Vertragsgegenstandes gemäß diesemV ertrag, insbesondere gemäß den VGU dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die gemäß den VGU zu erbringen sind.
- 2.3.10 „Bauabschnitt“: jeder Bauabschnitt, den der Auftragnehmer imT erminplan Bau mit einem Termin für eine Teilübergabe versehen hat und der aus mindestens vier Kilometern herzustellender Richtungsfahrbahn der Vertragsstrecke besteht, wobei die Mindestlänge von vier Kilometern für den Abschnitt PA01 (AK Biebelried – westl. Mainbrücke Dettelbach) keine

Anwendung findet. Der Abschnitt Geiselwind sowie der Bereich, in dem die Leistungen zum Bau der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU erbracht werden, gelten jeweils als Bauabschnitt im Sinne dieser Definition.

- 2.3.11 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen Strecken.
- 2.3.12 „benannte Nachunternehmer“: benannte Unternehmen, die vom erfolgreichen Bieter im endgültigen Angebot benannt und von der zu gründenden Projektgesellschaft mit der Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen als Unterauftragnehmer beauftragt werden.
- 2.3.13 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.
- (a) „Betrieb“: alle in Kapitel 12 der VGU aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands erforderlich sind.
- (b) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Vertragsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebes sind.
- 2.3.14 „betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn dienen, insbesondere Kabelschutzrohranlagen, Kabelanlagen, Zählstellen, Notrufsäulen, Glättemeldeanlagen, Achslastmessstelle, BAG-Kontrollstellen, Parkleitsysteme, Lichtsignalanlagen und weitere Einrichtungen.
- 2.3.15 „betriebstechnische Einrichtungen des Auftraggebers“: die betriebstechnischen Einrichtungen, die durch den Auftraggeber erhalten und betrieben werden, sie sind in den Kapiteln 10.1, 10.2, 11 und 12 der VGU näher bezeichnet.
- 2.3.16 „betriebstechnische Einrichtungen des Auftragnehmers“: die betriebstechnischen Einrichtungen, die durch den Auftragnehmer erhalten und betrieben werden, sie sind in den Kapiteln 10.1, 10.2, 11 und 12 der VGU näher bezeichnet.
- 2.3.17 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -





BBodSchG) v. 17.März 1998 (BGBl. I S. 502), Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.9.2017 (BGBl. I S. 3465), in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.3.18 „Denkmal“: Kulturdenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) des Freistaats Bayern vom 5. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.19 „Drittgewalt“: durch Dritte, nicht durch bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Vertragsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z.B. durch Sprayer), Terrorakte; Krieg oder Blockaden. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen, die als Sondernutzungen erlaubt oder genehmigt sind.
- 2.3.20 „durchgehende Strecke“: bezeichnet die Hauptfahrstreifen und die jeweiligen zugehörigen Überholfahrstreifen des Vertragsgegenstandes.
- 2.3.21 „Eigenkapital“: die gemäß § 42 dieses Projektvertrages zu leistende Finanzierung in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital, Gesellschafterdarlehen oder Darlehen verbundener Unternehmen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von Dritten dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Auftraggebers nach diesem Vertrag nachrangig ist, hierzu zählt auch das von externen Kapitalgebern zur Verfügung gestellte Kapital. Unter Eigenkapital fallen auch Zwischen- und Brückenfinanzierungen der vorgenannten Formen des Eigenkapitals. Ein Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Eigenkapital“.
- 2.3.22 „Eigenkapitalrendite“:
- (a) für die Berechnung der Einmalzahlung nach § 42.6.4(a) die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 2.3.57 für die Ermittlung des Betrages A aktualisiert wurde.
  - (b) für die Barwertberechnung im Rahmen des § 57.1.3(d) die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 57.1.3(c) aktualisiert wurde.

Maßgeblich ist die Eigenkapitalrendite, die gemäß der Definition in der Fußnote k)z u Ziff. 21 des Formblatts FM des Angebots des erfolgreichen Bieters ermittelt wurde.

- 2.3.23 „eintretendes Unternehmen“: ein durch den gemeinsamen Vertreter imS inne des § 2.1 des Direktvertrags [REDACTED] benanntes Unternehmen, das auf Verlangen des gemeinsamen Vertreters und in demd afür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach demg emäß § 61 dieses Projektvertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll oder eintritt.
- 2.3.24 „endgültige Übergabe“: die Teilübergabe des letzten Abschnitts gemäß § 31.1.
- 2.3.25 „erfolgreicher Bieter“: Bieter oder Bietergemeinschaft, auf deren endgültiges Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.
- 2.3.26 „Erfüllungsfristen/Erfüllungstermine“: in den VGU definierte Fristen und Termine, innerhalb welcher der Auftragnehmer seine Leistungsverpflichtungen gemäß dem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen zu erfüllen hat.
- 2.3.27 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der demA uftragnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Handlungen durch den Auftraggeber oder durch von ihmb eauftragte Dritte auf Kosten des Auftragnehmers.
- 2.3.28 „externer Kapitalgeber“: institutionelle und sonstige Investoren, Fondsgesellschaften sowie Finanzierungsinstitute, die Eigenkapital bereitstellen und nicht Gesellschafter des Auftragnehmers sind; Fremdkapitalgeber sowie die Sicherheitengeber für die Vertragserfüllungsbürgschaften zählen nicht zu den externen Kapitalgebern.
- 2.3.29 „Fahrstreifenreduzierung“: jede Reduzierung der Anzahl von für den öffentlichen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen. Die Nutzung des Seitenstreifens im Rahmen der arbeitsstellenbedingten Verkehrsführung führt nicht zue iner Fahrstreifenreduzierung imS inne dieser Definition, soweit die Anzahl der Fahrstreifen nicht reduziert wurde.
- 2.3.30 „Finanzmodell“: das Finanzmodell des Angebots des erfolgreichen Bieters (Sponsors' Case) unter Berücksichtigung der nach den VGU zulässigen Anpassungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge nach § 42 (Financial Close). [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]
- 2.3.31 „Forderungskäufer“: jeder Käufer, der demA uftragnehmer imR ahmen einer Forfaitierung die Forderungen oder Teilforderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Zahlung



der Abschlagszahlungen, des Entgelts nach § 44 sowie imZ usammenhang hiermit stehende Nebenansprüche sowie Erstattungsansprüche imF alle der Beendigung dieses Projektvertrags abgekauft hat und dem der Auftragnehmer die entsprechenden Ansprüche abgetreten hat.

- 2.3.32 „Förderinstitut“: Institution, die zur Aufgabe hat, ohne Verfolgung eines eigenen Erwerbszweckes durch Gewährung von Unterstützungen, wie insbesondere Darlehen und Bürgschaften, Investitionsvorhaben wettbewerbsneutral zu fördern.
- 2.3.33 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Auftraggeber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Vertragszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer Forfaitierung. Ein Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Fremdkapital“.
- 2.3.34 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute, Forderungskäufer, Anleihegläubiger, etwaige weitere Finanzierungsvehikel oder institutionelle Investoren, die Fremdkapital zur Verfügung stellen sowie (auch oder stattdessen) Personen, soweit sie nach Vertragsschluss im Wege der Syndizierung oder infolge einer Übertragung Anteile amF remdkapital übernehmen oder imW ege einer nach diesem Vertrag zulässigen Refinanzierung Fremdkapital zur Verfügung stellen.
- 2.3.35 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab demJ ahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122), in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.36 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen, Bewilligungen und Gestattungen.
- 2.3.37 „Grundwasser“: Grundwasser imS inne von § 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zurÄ nd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung.



- 2.3.38 „Höhere Gewalt“: ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Dies schließt insbesondere Naturkatastrophen durch Erdbeben, Unwetter und großräumige Überflutungen oder atomare Unfälle ein.
- 2.3.39 „Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit“: jedes im endgültigen Angebot des Auftragnehmers vorgesehene Instrument eines nicht mit dem Auftragnehmer oder seinen Gesellschaftern verbundenen Unternehmens, das ausschließlich zur Steigerung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers abgeschlossen wird. Hiervon ausgenommen sind Sicherheiten für die Leistungserbringung von Nachunternehmern, wie z.B. von diesen zur Verfügung zu stellende Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, sowie Versicherungen, wie z.B. bezüglich Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsschäden.
- 2.3.40 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.
- 2.3.41 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Vertragsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.3.42 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.3.43 „Kündigungsstichtag“: der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags.
- 2.3.44 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“: die Pflanz- und Ansaatarbeiten und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) oder Kap. 10 der VGU enthaltenen Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs-, Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungs- sowie Artenschutz-/CEF-Maßnahmen.

Es wird klargestellt, dass von dieser Definition auch landschaftspflegerische Maßnahmen erfasst sind, die auf von den planfestgestellten Flächen abweichenden Flächen durchgeführt werden, die nach § 11.1 zusätzlich erworben werden.

2.3.45



2.3.46

„Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht“: monatlicher Bericht des Auftragnehmers über die Erfüllung der ihm nach den VGU obliegenden Pflichten gemäß § 39.

2.3.47

„Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Vertragsgegenstandes.

2.3.48

„Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen,

- (i) die keine betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen und
- (ii) die nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG sind oder einem solchen Nebenbetrieb dienen und
- (iii) die nicht Bestandteil einer Mauteinrichtung sind oder einer solchen Einrichtung dienen.

Dazu gehören auch die imZ usammenhang mit einer Bahnstrecke verlegten ober- und unterirdischen Leitungen mit den dazugehörenden Anlagen.

2.3.49

„bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots vorhandene, geplante oder imB au befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant imS inne dieser Definition, wenn sie in den VGU textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.

2.3.50

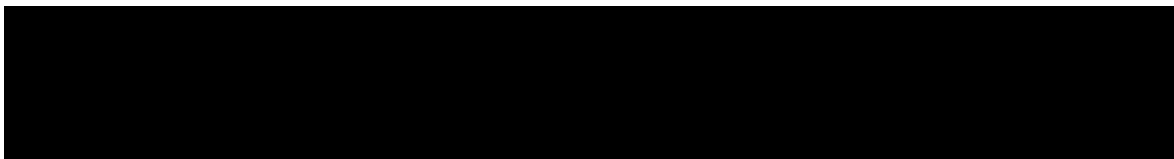
„Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.

**Verfügbarkeitsmodell A 3**  
**Vergabeunterlagen Angebote**  
**Kapitel 8 - Projektvertrag**

Autobahndirektion  
 Nordbayern



- 2.3.51 „monatliches Entgelt“: das in § 44 näher bestimmte und demA ufragnehmer vom Auftraggeber geschuldete monatliche Entgelt für die vomA ufragnehmer nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich der langfristigen Finanzierung.
- 2.3.52 „Nachtbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr.
- 2.3.53 „Nachunternehmer“: jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Auftragnehmer aus demP rojektvertrag entstehenden Pflichten als Unterauftragnehmer einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung demA ufraggeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vomA ufraggeber imR ahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.
- 2.3.54 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:

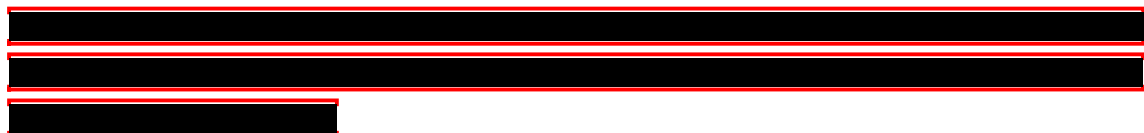


mit:

$K_{Ki}$  kombinierter Kostenindex für das Kalenderjahr  $i$ , der auf Basis der Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des abgeschlossenen Kalenderjahres  $i-1$  gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt wird.

$I_{\text{Kostenart}, i-1}$  Index (Jahresdurchschnitt) für die Kostenart  $i_{mK}$  alenderjahr  $i-1$  nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart}, 0}$  Index (Jahresdurchschnitt) für die Kostenart  $i_{mK}$  im abgeschlossenen Kalenderjahr 2019 nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes



Die Kostenindizes werden aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie 17, Reihe 2 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandssatz)) ist für



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

anzusetzen.

[REDACTED]

Für die Ermittlung des kombinierten Kostenindex werden die Kostenartenindizes in den Kalenderjahren 0 und i-1 jeweils mit dem gleichen, nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Ermittlungszeitpunkt geltenden Basisjahr zugrunde gelegt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt das Basisjahr 2015 = 100. Kommt es zu einer Neubasierung der Kostenartenindizes durch das Statistische Bundesamt werden ab dem nächsten Ermittlungszeitpunkt die relevanten Indexwerte für das Kalenderjahr 0 sowie das Kalenderjahr i-1 mit dem aktuell geltenden Basisjahr aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten langen Reihen der jeweiligen Fachserien entnommen.

Sollte einer der vorgenannten Kostenartenindizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem derzeitigen Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden kann.

Der Preisindex wird nach Vorlage der für die Ermittlung erforderlichen Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des Kalenderjahres i-1 für das jeweilige Kalenderjahr i berechnet. Sofern nach diesem Vertrag Zahlungen zu leisten oder Abzüge vorzunehmen sind, die der Anpassung an die Entwicklung des Preisindex unterliegen, so erfolgt bis zur Vorlage des jeweiligen Preisindex für das Kalenderjahr i zunächst eine vorläufige Ermittlung der Zahlungen und der



Abzugsbeträge auf Basis des bislang geltenden Preisindex für das Kalenderjahr i-1. Sobald beim Statistischen Bundesamt die Information zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i vorliegen, erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar des Kalenderjahrs i die endgültige Anpassung der Zahlbeträge und Abzugsbeträge, etwaige Über- und Unterzahlungen sind mit der nächsten anstehenden Entgeltabrechnung auszugleichen. Die Berechnung von aus der endgültigen Anpassung resultierenden Entgeltanpassungen soll innerhalb von [REDACTED] nach Vorlage der Informationen beim Statistischen Bundesamt zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i erfolgen.

2.3.55

[REDACTED]

2.3.56

„Refinanzierung“: jede(r)

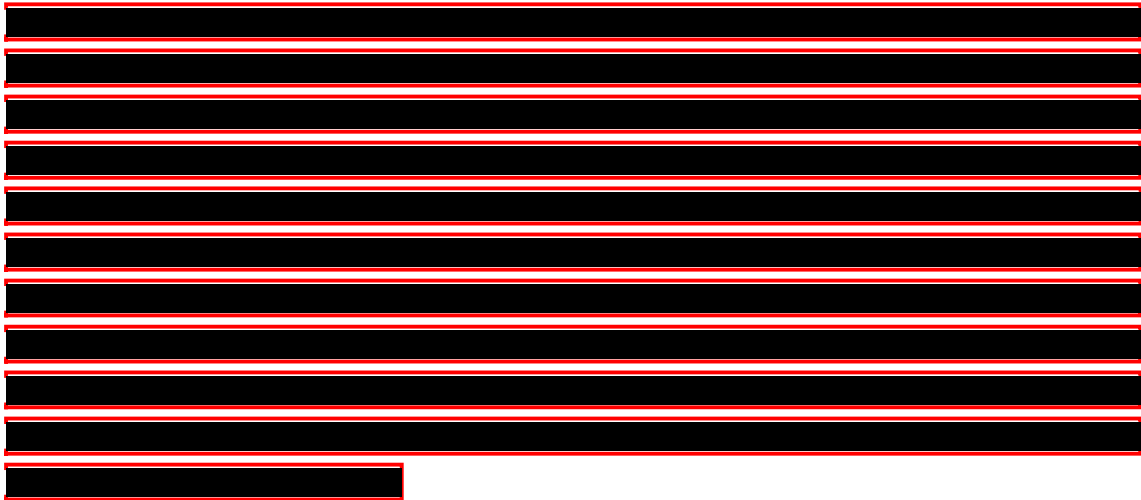
- (a) Ablösung bestehender Fremdkapitalverträge durch neue Verträge,
- (b) Änderung bestehender Fremdkapitalverträge, die direkte Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttungen hat, insbesondere Änderungen der Margen, der Darlehensbeträge oder der Zahlungstermine, sowie
- (c) Abschluss zusätzlicher Fremdkapitalverträge.




Der Abschluss, die Ablösung oder die Änderung von Leasingverträgen für die Finanzierung von Fahrzeugen und Gerätschaften und vergleichbaren Verträgen im normalen Geschäftsgang des Auftragnehmers stellt keine Ablösung, Änderung oder den Abschluss von zusätzlichen Fremdkapitalverträgen dar.

2.3.57

[REDACTED]





- 2.3.58 „relevante Person“: jeder Gesellschafter des Auftragnehmers und ggf. der Zwischengesellschaft(en) und mit diesen verbundene Unternehmen sowie jeder externe Kapitalgeber.
- 2.3.59 „Rückgabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 41.1.
- 2.3.60 „Tagesbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer während der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- 2.3.61 „Terminplan Bau“: der mit dem endgültigen Angebot vorgelegte und gegebenenfalls nach Maßgabe dieses Projektvertrages angepasste Rahmenplan, der gemäß Ziffer 2.8 a) des Kap. 5 der VGU erstellt worden ist.
- 2.3.62 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Vertragsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.
- 2.3.63 „unvorhersehbare Mehrkosten“: alle Mehrkosten des Auftragnehmers, die sich aus bis zur letzten Aktualisierung des Angebotes für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Auftraggeber nach den Regelungen dieses Projektvertrages zu tragen sind.   
  

- 2.3.64 „Verfügbarkeitseinschränkungen“: Einschränkungen des Fahrbahnquerschnitts (Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen) und/oder Geschwindigkeitsreduzierungen. Es wird klargestellt, dass Einschränkungen des Verkehrsflusses, die ausschließlich auf eine durch das

Verkehrsaufkommen bedingte Überlastung des Regelquerschnitts zurückzuführen sind, keine Verfügbarkeitseinschränkungen darstellen. In zeitlicher Hinsicht umfassen Verfügbarkeitseinschränkungen den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der jeweiligen den Verkehrsfluss einschränkenden Maßnahme.

- 2.3.65 „verkehrliche Kompensationsmaßnahmen“: Maßnahmen imS inne der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken imB stand (Nachrechnungsrichtlinie, Ausgabe 05/2011, 1. Ergänzung 2015), die die weitere verkehrliche Nutzung eines Bauwerks bei gegebener Tragfähigkeit sicherstellen.
- 2.3.66 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zumB eispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten imS traßenraum, nicht jedoch Verkehrslenkungsmaßnahmen im BAB-Netz.
- 2.3.67 „verkehrstechnische Einrichtungen“: elektronisch gesteuerte Anlagen zur Verkehrssteuerung, -beeinflussung, -datenerfassung, -statistik, insbesondere Wechselverkehrszeichen, Fahrstreifensignale, Lichtzeichenanlagen (Anschlussstellen), Straßeninformationssysteme, Dauerzählstellen, Glättemeldeanlagen einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.3.68 „verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers“: verkehrstechnische Einrichtungen, die vom Auftraggeber künftig errichtet und sodann erhalten und betrieben werden.
- 2.3.69 „verkehrstechnische Einrichtungen des Auftragnehmers“: verkehrstechnische Einrichtungen, die vom Auftragnehmer erhalten und betrieben werden.
- 2.3.70 „Vertragsjahr“: ein jedes Vertragsjahr gemäß Formblatt KG.
- 2.3.71 „VGU“: die Vergabeunterlagen Angebote.
- 2.3.72 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: die der Vertragsstrecke auf der Bundesautobahn A 3 unmittelbar vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte bis zur nächsten Anschlussstelle, dies sind in Fahrtrichtung Nürnberg AK Biebelried bis Beginn der Vertragsstrecke bzw. Ende der Vertragsstrecke bis AK Fürth/Erlangen und in Fahrtrichtung Frankfurt AK Fürth/Erlangen bis Ende der Vertragsstrecke und Beginn der Vertragsstrecke bis AK Biebelried.



- 2.3.73 „Vorwegmaßnahmen“: alle in den Leistungsbeschreibungen Bau (Kap. 10.1 und 10.2 VGU) beschriebenen baulichen Maßnahmen im Bereich der Vertragsstrecke, die der Auftraggeber vor Beginn des Vertragszeitraums durchgeführt bzw. begonnen hat.
- 2.3.74 „ZTV Funktion - StB A 3“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Funktionsbauverträge im Straßenbau gemäß Kapitel 13.13.2 (Ergänzende Unterlagen) der VGU.
- 2.3.75 „Zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierungen“: mittels Verkehrszeichen anstelle von Erhaltungsmaßnahmen angeordnete Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Verkehrsfläche.

### **§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme**

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Projektvertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.
- 3.2 Der Auftragnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den VGU nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.4 Der Auftragnehmer koordiniert und kontrolliert alle sich aus diesem Projektvertrag ergebenden Leistungen, einschließlich der Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der beauftragten Leistung stehen, deren Planung und/oder Bauausführung jedoch gemäß den VGU von Dritten erbracht wird.
- 3.5 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber und von diesem beauftragten Dritten jederzeit den Zugang zum Vertragsgegenstand, insbesondere hinsichtlich der Anlagenteile, die nach § 31.8 nach erfolgter Fertigstellung der Bauleistungen und Abnahme vom Auftraggeber betrieben und erhalten werden.

**Verfügbarkeitsmodell A 3**  
**Vergabeunterlagen Angebote**  
**Kapitel 8 - Projektvertrag**

Autobahndirektion  
Nordbayern



- 3.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 38.2.1 nicht zu.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat alle ihm entstehenden Kosten imZ usammenhang mit der Erfüllung dieses Projektvertrags selbst zu tragen, soweit ihm nicht nach diesem Projektvertrag ein Anspruch zusteht. Deliktische Ansprüche bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der demA auftraggeber nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten kann der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen geltend machen, soweit nicht nach diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen auch Baukontrollen sowie Kontrollen imR ahmen der Übergabe- oder Abnahmeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer duldet Untersuchungen des Vertragsgegenstands durch den Auftraggeber zur Ermittlung des künftigen Erhaltungsaufwands nach Ende der Vertragslaufzeit.
- 3.9 Der Auftraggeber beabsichtigt, die ÖPP-Beschaffungsvariante anhand der Auswertung unter anderem der bislang durchgeführten Projekte sowie des Verfügbarkeitsmodells A3 vertieft zu untersuchen und hierzu ggf. auch Forschungsprojekte durchzuführen, zum Beispiel, um Effizienzgewinne präzise erfassen zu können. Zudem soll das Verfügbarkeitsmodell A3 im Hinblick auf besondere Bauverfahren wissenschaftlich begleitet werden. Der Auftragnehmer wird demA auftraggeber im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Wahrung seiner berechtigten Interessen imH inblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die für diese Untersuchungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Diese umfassen auch Kostenangaben. Sofern die Zurverfügungstellung der Informationen nicht im normalen Geschäftsgang möglich und hiermit ein erheblicher Mehraufwand des Auftragnehmers verbunden ist, wird der Auftraggeber demA auftragnehmer die nachgewiesenen angemessenen Auslagen ersetzen.
- 3.10 Der Auftraggeber beabsichtigt, den abgeschlossenen Projektvertrag iml nternet zu veröffentlichen. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



Die Parteien werden sich sodann über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung verständigen.

- 3.11 Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber während der gesamten Vertragsdauer in angemessenem Umfang in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Das vom Bieter im Angebot des erfolgreichen Bieters angebotene Kommunikationskonzept ist gemäß den Vorgaben des Auftraggebers fortzuschreiben und wird mit seinen über die sonstigen Bestandteile dieses Vertrags hinausgehenden Inhalten Vertragsbestandteil.

#### **§ 4 Hoheitliche Befugnisse**

- 4.1 Der Projektvertrag führt nicht dazu, dass hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben auf den Auftragnehmer übertragen werden.
- 4.2 Die Bestimmungen dieses Projektvertrags lassen die hoheitlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Aufgaben sowohl des Auftraggebers als auch des Freistaats Bayern in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen unberührt. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass die Behörden der vorgenannten Körperschaften nicht zur Wahrnehmung von Befugnissen und Aufgaben berechtigt sind oder waren.

#### **§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer ab Beginn des Vertragszeitraums im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Erfüllung des Vertragsziels zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Auftragnehmer zu informieren, wenn es zu verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen auf der Vertragsstrecke kommen sollte.
- 5.2 Bis zum Beginn des Vertragszeitraums verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast der Vertragsstrecke zu erfüllen. Bis zum Beginn des Betriebszeitraums verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf den Betrieb zu erfüllen. Im Hinblick auf den 6-streifigen Ausbau und den damit verbundenen Rückbau und Überbau der Fahrbahnen wird der Auftraggeber die Vertragsstrecke nicht mehr instand setzen oder erneuern, sondern nur noch in dem Umfang Maßnahmen durchführen (ggf. durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.



- 5.3 Soweit imB erreich der Vertragsstrecke Dauerzählstellen und andere betriebstechnische Einrichtungen (ausgenommen Notrufsäulen) vom Auftraggeber zu betreiben und zu erhalten sind, wird dem Auftragnehmer die Nutzung der von demA uftraggeber gewonnenen Daten für eigene Zwecke nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erlaubt. Die Nutzung der Daten ist nur in demR ahmen zulässig, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag notwendig oder zweckmäßig ist. Insbesondere ist die Weitergabe der Daten an Dritte unzulässig. Die Pflichten des Auftragnehmers gemäß den VGU bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Überträgt der Auftraggeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Auftragnehmers sind, auf Dritte, stellt der Auftraggeber sicher, dass den Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Vertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Auftraggeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers übernimmt.

## **§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke**

- 6.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung von Leistungen für die Leistungsbereiche Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und anteilige Finanzierung, die demA uftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags und der Bestimmungen der VGU zur Ausübung übertragen werden, bezogen auf den Vertragsgegenstand. Der Vertragsgegenstand umfasst räumlich die Vertragsstrecke und die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- 6.1.1 Die Vertragsstrecke umfasst:
- (a) für den Bau die in den VGU, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung einschließlich der Ergänzenden Unterlagen, textlich (Kap. 10.1 und 10.2 der VGU) und zeichnerisch (Ergänzende Unterlagen Kap. 13 ff der VGU) dargestellten Straßenbestandteile nach § 6.2 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 von Bau-km 303,300 bis Bau-km 379+589, für die der Auftragnehmer die Aufgabe Bau zur Ausführung übernimmt.
  - (b) für die Erhaltung und den Betrieb die in den VGU, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung und den Ergänzenden Unterlagen, textlich (Kap. 9, 11, 12 und 13 der VGU) und zeichnerisch (Ergänzende Unterlagen Kap. 13 ff der VGU) dargestellten Straßenbestandteile nach § 6.2 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A3 von Bau-km 303,300 bis zu Bau-km 379,589.
- 6.1.2 Die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen (Kap. 10 und 13 der VGU) umfassen



- (a) für den Bau die Bereiche der landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß Kapitel 10 und 13 (Ergänzende Unterlagen) der VGU.
- (b) für die Erhaltung die Flächen sämtlicher Gestaltungsmaßnahmen i.S.v. § 2.3.44, die in dem in § 6.1.1(b) bezeichneten Streckenabschnitt unmittelbar an die Bundesautobahn A 3 und deren Bestandteile anschließen. Für die Erhaltung zählen nicht zum Vertragsgegenstand diejenigen Flächen für Gestaltungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau von kreuzenden Straßen, Wegen und Gewässern und sonstigen Anlagen Dritter zu erstellen sind, für die der Auftragnehmer nach den VGU den Bau, nicht aber die Erhaltung und den Betrieb übernimmt.

6.2 Die Vertragsstrecke umfasst die folgenden Straßenbestandteile der unter § 6.1.1 bestimmten Streckenabschnitte der Bundesautobahn A 3 einschließlich der planfestgestellten Straßenbestandteile:

6.2.1 Straßenkörper und Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich der Ingenieurbauwerke, Anschlussstellen, der unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC-Anlagen sowie der unter § 7.1 genannten bewirtschafteten Rastanlage, soweit sie nicht gemäß § 6.5 vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind,

6.2.2 Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den VGU der Vertragsstrecke zugeordnet wird,

6.2.3 Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG, und

6.2.4 Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den VGU der Vertragsstrecke zugeordnet werden.

6.2.5 Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet werden.

6.3 Zum Vertragsgegenstand zählen auch die Flächen für den vorübergehenden Bedarf sowie die für die Herstellung der Kreuzungsbauwerke inkl. der über- bzw. unterführten Wege und Gewässer, sonstiger nach Planfeststellung zu bauender Straßen- und Wegeverlegungen und die für die Verlegung von Leitungen Dritter erforderlichen Flächen für die Dauer ihrer Inanspruchnahme.



- 6.4 Die Abgrenzung der Vertragsstrecke in den Knotenpunkten und Kreuzungen richtet sich nach den Darstellungen in den VGU, dem FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung).
- 6.5 Die Straßenbestandteile, die gemäß § 7.1 bis § 7.3 Gegenstand der Konzessionsverträge über die Nebenbetriebe nach § 15 FStrG sind, sind vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen.
- 6.6 Vom Auftragnehmer hergestellte Teile des Vertragsgegenstandes, die nach den VGU nicht vom Auftragnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Vertragsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Auftraggeber gemäß § 31.8 abgenommen wurden. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer unabhängig vom Ausscheiden der vorgenannten Teile aus dem Vertragsgegenstand zur Beseitigung aller im Mängelprotokoll festgehaltenen sowie aller während der Dauer der Mängelhaftung nach § 31.8.7 festgestellten Mängel der Teile verpflichtet bleibt. Haben Mängelbeseitigungsmaßnahmen Verfügbarkeitseinschränkungen der Vertragsstrecke zur Folge, so werden diese nach Maßgabe der Regelungen dieses Projektvertrages mit Abzugsbeträgen belegt. Dabei treten in § 45.1.6 an die Stelle der Übergabe und Verkehrsfreigabe die Abnahme nach § 31.8.1 und, soweit einschlägig, die Verkehrsfreigabe des den jeweiligen Teil des Vertragsgegenstandes umfassenden Bauabschnitts. [REDACTED]
- 6.7 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.

## **§ 7 Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen**

- 7.1 An der Vertragsstrecke befinden sich bei Betr.-km 375,360 die bewirtschafteten Tank- und Rastanlagen Aurach Nord und Süd mit Nebenbetrieben (Tankstelle mit integrierter Raststätte) gemäß § 15 FStrG. Der Auftraggeber hat mit der Autobahn Tank & Rast GmbH (ehemals Tank & Rast Aktiengesellschaft) einen Konzessionsvertrag über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieser Verträge ist als Ergänzende Unterlage 13.2.1 den VGU beigelegt.
- 7.2 An der Vertragsstrecke befinden sich bei Betr.-km 349,700 die bewirtschafteten Rastanlagen Steigerwald Nord und Süd mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte und Motel auf der Südseite) gemäß § 15 FStrG. Der Auftraggeber hat mit der Autobahn Tank & Rast GmbH



(ehemals Tank & Rast Aktiengesellschaft) einen Konzessionsvertrag über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieser Verträge ist als Ergänzende Unterlage 13.2.1 den VGU beigefügt. Die Verkehrsanlagen sind entsprechend der Planfeststellung (Ergänzende Unterlage 13.1) durch den AN, in Abstimmung mit der Autobahn Tank & Rast GmbH, zu erweitern.

- 7.3 An der Vertragsstrecke befinden sich bei Betr.-km 312,600 (Nord) bzw. 313,100 (Süd) die bewirtschafteten Rastanlagen Haidt Nord und Süd mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG. Der Auftraggeber hat mit der Autobahn Tank & Rast GmbH (ehemals Tank & Rast Aktiengesellschaft) einen Konzessionsvertrag über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieser Verträge ist als Ergänzende Unterlage 13.2.1 den VGU beigefügt.
- 7.4 Der Auftragnehmer übernimmt im Namen des Auftraggebers für diesen die Erfüllung der dem Auftraggeber als Straßenbauverwaltung gegenüber der Autobahn Tank & Rast GmbH oder deren Rechtsnachfolgern obliegenden Pflichten nach § 7 (Anbindung des Nebenbetriebes), § 8 (Leitungen) und § 9 (Folgepflicht und Folgekosten) der in § 7.1 bis § 7.3 genannten Konzessionsverträge, soweit sie Gegenstand der vom Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen sind. [REDACTED]

## **§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben**

- 8.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen ihre Planungen beim Bau neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, verkehrstechnischer und betriebstechnischer Einrichtungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei der eigenen Planung Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 8.2 Soweit der Auftraggeber nach Abschluss dieses Projektvertrages
- (a) den Bau und/oder Betrieb neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen, verkehrstechnischer und betriebstechnischer Einrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Vertragsgegenstand für erforderlich hält, oder
  - (b) Sondernutzungen oder sonstige Nutzungen des Vertragsgegenstandes plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,



verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Auftragnehmer obliegen die Abstimmung und die Koordination mit dem Auftraggeber oder einem entsprechenden Dritten.

Führen der Bau und/oder Betrieb neuer oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen oder vergleichbarer Anlagen imS inne des § 8.2(a), die bis zur endgültigen Übergabe realisiert werden, zu unvermeidbaren Terminverschiebungen, so kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3 verlangen.

Entstehen dem Auftragnehmer imZ usammenhang mit demB au und/oder Betrieb neuer oder der Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen oder vergleichbarer Anlagen imS inne des § 8.2(a), die bis zur endgültigen Übergabe realisiert werden, Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten.



Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Regelungen in § 18, § 22 und § 24, bleiben von S. 4 bis 9 unberührt. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 50. Im Hinblick auf Mängelbeseitigung an den nachträglichen Vorhaben gilt § 37.6.

- 8.3 Die Pflichten des Auftragnehmers imZ usammenhang mit demB au, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Vertrag bleiben unberührt.
- 8.4 Die Möglichkeit des Auftragnehmers, sich imH inblick auf die Errichtung neuer Rastanlagen um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.
- 8.5 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Bereich des Vertragsgegenstandes Vorwegmaßnahmen durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Sofern diese



Vorwegmaßnahmen des Auftraggebers zumV ertragsbeginn noch nicht beendet sein sollten, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Duldung der Durchführung dieser Maßnahmen. Für den Fall, dass Vorwegmaßnahmen nicht so abgeschlossen werden können, dass der Bau nach dem Bauablaufplan des Auftragnehmers erfolgen kann, kann der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen eine Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3 verlangen. Etwaige dem Auftragnehmer entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten.

Ein Anspruch imH inblick auf [REDACTED] besteht dabei nur für Vorwegmaßnahmen bis zur endgültigen Übergabe und nur, wenn durch die Vorwegmaßnahme Verzögerungen verursacht werden, die nach den Voraussetzungen des § 29.3 zu einer Anpassung des Terminplans Bau und diese zu einer Anpassung des darin enthaltenen Fertigstellungstermins für den Bau nach § 29.2.1 führen. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der auf die Verzögerung entfallenden [REDACTED]. Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 50. Im Hinblick auf Mängelbeseitigung an den Vorwegmaßnahmen gilt § 37.6.

Die besonderen Regelungen dieses Vertrags betreffend den Abschnitt Geiselwind bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum**

- 9.1 Der Vertragszeitraum beginnt am 01.05.2020 und dauert 360 Monate.
- 9.2 Der Betriebszeitraum beginnt am 01.06.2020. Der Betriebszeitraum endet in jedem Fall mit Ablauf des Vertragszeitraums. Verzögert sich der Beginn des Vertragszeitraums, so wird der Beginn des Betriebszeitraums mit der Maßgabe angepasst, dass zwischen Beginn des Vertragszeitraums und Beginn des Betriebszeitraums immer ein Monat liegt. Der Auftraggeber wird in jedem Fall sicherstellen, dass zwischen Zuschlagserteilung und dem Beginn des Betriebszeitraums mindestens ein Zeitraum von [REDACTED] liegt.
- 9.3 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit hat keinen Einfluss auf den Vertrags- und Betriebszeitraum.

## § 10 Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Auftraggeber überlässt demA uftragnehmer den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie er bei Beginn des Vertragszeitraums steht und liegt. Dem Auftragnehmer wurde imR ahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Vertragsgegenstands festzustellen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach § 5.2 bleibt hiervon unberührt.

## Teil°2°- Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung

### § 11 Grundstücksnutzung

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, demA uftragnehmer die Grundstücke des Vertragsgegenstandes gemäß den bei Vertragsschluss vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen zur Vertragsstrecke, die den VGU als Ergänzende Unterlage in Kapitel 13.1 der VGU beigefügt sind, einschließlich der danach zur vorübergehenden Nutzung und zumG runderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Vertragsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Vertragszeitraums und bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den VGU vorgesehen und erforderlich ist, für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau eines imT erminplan Bau vorgesehenen Bauabschnitts erforderlichen und in den Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen vorgesehenen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Auftraggeber vorbehaltlich der in Kap. 10 und 13.1 der VGU genannten besonderen Zeitpunkte spätestens zu den imT erminplan Bau vorgesehenen Zeitpunkten zur Verfügung. Sofern aufgrund der Planungen des Auftragnehmers Flächenbedarf entsteht, der über den in Satz 1 und 2 genannten hinausgeht, so hat der Auftragnehmer diese Flächen auf eigene Kosten für den jeweils benötigten Zeitraum, ggf. auch dauerhaft über den Vertragszeitraum hinaus, für den Auftraggeber zu sichern.
- 11.2 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a FStrG nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen, insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG, hat der Auftraggeber zu tragen.
- 11.3 Der Auftragnehmer übernimmt imN amen des Auftraggebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers, die sich aus den Planfeststellungen



und Plangenehmigungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen oder Obliegenheiten in den VGU bereits als erfüllt aufgeführt sind.

Der Auftragnehmer übernimmt ferner imN amen des Auftraggebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers aus Verträgen des Auftraggebers mit Dritten, denen gegenüber Verpflichtungen und Obliegenheiten aus dem Grunderwerb entstanden sind (z.B. Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte), in dems ich aus Kap. 10.2 der VGU sowie den in Kap. 13.2.2 befindlichen Tabellen ergebenden Umfang.

Ferner sind Entschädigungsmaßnahmen imR ahmen des passiven Lärmschutzes ausgenommen. Vorübergehend genutzte Grundstücke sind nach ihrer Inanspruchnahme in ihrem jeweiligen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

- 11.4 Im Hinblick auf die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernimmt der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus den den VGU als Ergänzende Unterlage 13 in Kapitel 13.2 der VGU beigefügten Verträgen mit Dritten.
- 11.5 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus § 11.1 nicht rechtzeitig nach oder wird ein Besitzeinweisungsbeschluss nach § 18 f) FStrG von der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau gemäß § 29.3. Der Auftragnehmer kann die ihm durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke oder Nutzungsrechte entstandenen unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 50 geltend machen.

Ein Anspruch imH inblick auf [REDACTED] besteht dabei nur für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 11.1 bis zur endgültigen Übergabe und nur, wenn durch ein solches Ereignis imE inzelfall oder kumuliert Verzögerungen verursacht werden, die zu einer Anpassung des Terminplans Bau nach § 29.3 und diese zu einer Anpassung des Fertigstellungstermins für den Bau nach § 29.2.1 umm ehr als [REDACTED]

[REDACTED] führen. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der auf die darüber hinausgehende Verzögerung entfallenden [REDACTED] in der Höhe, in der diese imE inzelfall oder kumuliert einen Selbstbehalt von [REDACTED] übersteigen. Dabei werden bei einer Kumulierung nur Fälle berücksichtigt, die im Einzelfall zu Verzögerungen von mehr als [REDACTED] und zugleich zu [REDACTED]



\_\_\_\_\_ führen. Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der \_\_\_\_\_ erfolgt gemäß § 50.

## § 12 Genehmigungen und Gestattungen

12.1 Soweit nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen zumV ertragsschluss dieses Projektvertrages vorliegen, hat der Auftragnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vomA Auftraggeber aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme o. ä. einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist. Auch soweit aus Rechtsgründen eine Einholung durch den Auftraggeber erfolgt, ändert dies nichts an einer Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für das Vorliegen aller zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen oder Gestattungen, mit Ausnahme der Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen betreffend den Ausbau der Vertragsstrecke.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Einholung weiterer Genehmigungen umfasst auch die Einholung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatschG.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.

12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Auftragnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Auftraggeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

12.4 Stellt sich bei der Durchführung der vomA Auftraggeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von demA Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden von der Genehmigungsbehörde Nachforderungen gestellt, so wird der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Auftraggeber übergeben. Soweit der Auftraggeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche tun, um dem Auftraggeber die erforderliche Beratungs- und/oder



Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen und, soweit die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers unzureichend waren, die demA Auftraggeber im Rahmen der dadurch erforderlich werdenden Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten erstatten. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers auf eine Begrenzung der Kosten verständigen.

12.5 Der Auftraggeber trägt das Risiko von zeitlichen Verzögerungen und unvorhersehbaren Mehrkosten einschließlich [REDACTED] betreffend die Vollziehbarkeit der Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, die in Kapitel 10.1 (Leistungsbeschreibung Ausbau) der VGU benannt sind. Des Weiteren trägt der Auftraggeber das Risiko, dass sich Regelungen imv erfügenden Teil der Planfeststellungsbeschlüsse als undurchführbar erweisen. Eine Undurchführbarkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn Regelungen nicht durch zugelassene technische Verfahren umgesetzt werden können. Demgegenüber liegt keine Undurchführbarkeit vor, wenn im Zuge der Umsetzung der Regelungen in den Planfeststellungsbeschlüssen vom Auftragnehmer Maßnahmen durchzuführen sind, die aufgrund der Realisierung der gemäß den Regelungen dieses Vertrags demA auftragnehmer zugewiesenen Risiken, insbesondere nach § 13.4, § 18.6 oder § 30, erforderlich werden.

12.6 Der Auftragnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

## **§ 13 Planungsleistungen**

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Vertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.

13.2 Bei der Planung der Ausführung sind die entsprechenden Vorgaben der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) und der Richtlinien für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) für die Bauausführung zu berücksichtigen.

13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, alle während des Vertragszeitraums erforderlichen Planungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Bau und Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe dieses Projektvertrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, in Übereinstimmung mit dem ARS 26/2010 für alle während des Vertragszeitraums erforderlichen verkehrsrelevanten Planungsleistungen in allen Auditphasen sowie in der ersten Betriebsphase nach der Verkehrsfreigabe rechtzeitig ein Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) in der

jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen und das Ergebnis demA uftraggeber zuzuleiten und dieses umzusetzen. Der Auftragnehmer hat einen übergeordneten Planungs Koordinator zu benennen, nähere Maßgaben hierzu enthält Kapitel 9 der VGU.

- 13.4 Der Auftragnehmer trägt außer in Fällen des § 49.3 Satz 2 in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Vergütung von Mehrkosten besteht. Dies gilt auch für die vomA uftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte Referenzplanung, soweit der erfolgreiche Bieter sich diese zu eigen gemacht hat.
- 13.5 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die demA uftragnehmer imR ahmen der VGU zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in demU mfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist, und allein für Zwecke des vorliegenden Projektvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beimA uftraggeber oder beim derzeitigen Rechtsinhaber.
- 13.6 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter befinden, wird sich der Auftraggeber nach besten Kräften bemühen, die Zustimmung zu erlangen und die Unterlagen zu erhalten.

## **§ 14 Leistungserbringung**

- 14.1 Der Auftragnehmer muss die Leistungen nach diesem Vertrag durch die Unternehmen erbringen, die der erfolgreiche Bieter imV ergabeverfahren hierfür benannt hat. Der Auftragnehmer darf von der imV ergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abweichen.
- 14.2 Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits imV ergabeverfahren benannt wurden, bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Auftragnehmer unter Angabe des von solchen Nachunternehmern zu übernehmenden Leistungsteils. Der Auftraggeber kann vomA uftragnehmer weitere Auskünfte oder Nachweise über die nachträglich einbezogenen Nachunternehmer verlangen.
- 14.3 Bis zur endgültigen Übergabe nach § 31.1 ist ein Wechsel in der Person des die Bauleistungen erbringenden Unternehmens nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes zulässig. Ein





zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn betreffend das Unternehmen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn dem Unternehmen die Leistungserbringung objektiv unmöglich wird. Der Auftraggeber darf im Übrigen seine Zustimmung zu der Abweichung von der im V ergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung verweigern, wenn er aufgrund der geplanten Abweichung im Hinblick auf die Leistungserbringung begründete Zweifel betreffend Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Nichtvorliegen von Ausschlussgründen hat oder wenn eine Erklärung, die denjenigen entspricht, die nach dem Teilnahmewettbewerb oder den VGU vorzulegen waren oder sind, nicht vorgelegt wird. Einer Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, sowie dem weiteren Einsatz eines Nachunternehmers darf der Auftraggeber widersprechen, wenn er begründete Zweifel an dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Hinblick auf die von ihm auszuführenden Leistungen hat oder bei Nichtvorlage einer Erklärung, die denjenigen entspricht, die nach dem Teilnahmewettbewerb oder den VGU von den benannten Nachunternehmern vorzulegen waren oder sind. [REDACTED]

[REDACTED] Soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, besteht lediglich eine Pflicht des Auftragnehmers zur unverzüglichen Anzeige, ohne dass der Auftraggeber der Beauftragung widersprechen kann. Ebenso besteht nur eine Pflicht zur Anzeige, ohne dass der Auftraggeber der Beauftragung des Nachunternehmers widersprechen kann, wenn der jeweilige zu beauftragende Leistungsanteil des betreffenden Nachunternehmers bei Bauleistungen [REDACTED]

[REDACTED] Unberührt bleibt in diesen Fällen das Recht des Auftraggebers, einem weiteren Einsatz des Nachunternehmers nach Satz 4 zu widersprechen; dabei gilt die Regelung des Satz 5 entsprechend.

- 14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Auftraggeber in den VGU geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 14.5 Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 14.6 Nachunternehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.



## § 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 15.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 15.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Auftragnehmer nur im Rahmen der gemäß Kapitel 9 der VGU zulässigen Verkehrsführungen und nur insoweit durchführen, als sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind, unberührt bleiben die Regelungen zur Kürzung des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen und dadurch bedingter verringerter Verfügbarkeit der Vertragsstrecke.
- 15.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Auftragnehmers einer vorherigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Auftragnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde einholen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind unter Wahrung der Fristen für den Ablauf zum Erlernen einer verkehrsbehördlichen Anordnung nach Kapitel 9 der VGU, vor der geplanten Durchführung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Auftraggeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen Straßenverkehrs- und Baubehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.
- 15.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 15.3 Satz 1 sind, müssen [REDACTED] vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Auftraggeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Die Maßnahmen sind unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.
- 15.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Vertragsstrecke und auf

vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 15.3 und 15.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Auftraggebers stehen, soweit der Auftraggeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Auftraggeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Auftragnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

- 15.6 Der Auftraggeber kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abstimmung gemäß § 15.3 und § 15.4 nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an vor- oder nachgelagerten Streckenabschnitten der Bundesautobahn A3 eine vorher vom Auftraggeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Vorgaben und ergänzenden Hinweise des Leitfadens zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen nicht eingehalten sind. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Auftraggebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen im Zeitraum bis zur endgültigen Übergabe einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3. Nach endgültiger Übergabe stellen auch gleichzeitige Maßnahmen innerhalb der Netzmasche der Bundesautobahnen A3, A6, A7, A70 und A73 einen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar.

## **§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen**

### 16.1 Wahl der Verkehrsführung

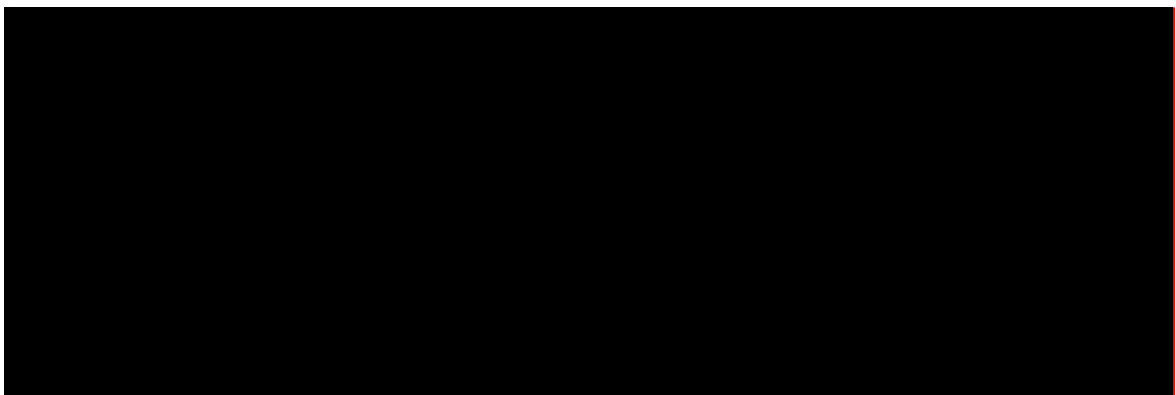
Die Wahl der Verkehrsführung ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung

- von Unfällen,
- von Gefahren für Arbeitskräfte durch den vorbeifließenden Verkehr und
- von Stau,

in Abhängigkeit von der Verkehrsstärke gemäß den Vorgaben in den VGU vorzunehmen.



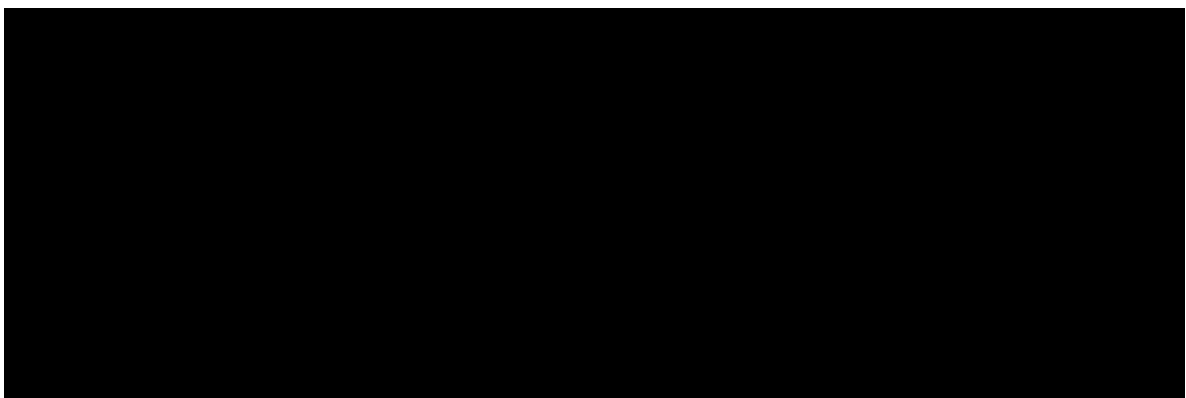
- 16.2 Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen sowie zulässige Zeiten für Arbeitsstellen
- 16.2.1 Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen richten sich nach den Vorgaben in den VGU, insbesondere Kap. 9 Ziff. 2.7.1.6.1 (Arbeitsstellen kürzerer Dauer) und Kap. 9 Ziff. 2.7.1.5.1.1 (Arbeitsstellen längerer Dauer).
- 16.2.2 In folgenden Zeiten sind Arbeitsstellen kürzerer Dauer sowie ihre Einrichtung und das Auflösen der Verkehrsführung nicht zulässig:



In folgenden Zeiten sind Arbeitsstellen kürzerer Dauer sowie ihre Einrichtung und das Auflösen der Verkehrsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig:

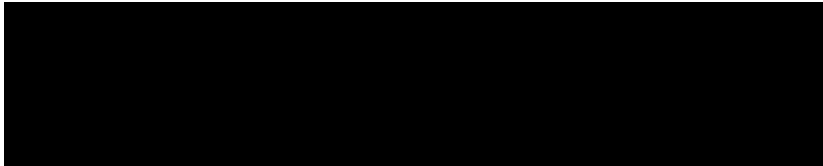


- 16.2.3 Die Einrichtung und das Auflösen der Verkehrsführungen für Arbeitsstellen längerer Dauer ist nicht zulässig in folgenden Zeiten:





In folgenden Zeiten sind die Einrichtung und das Auflösen der Verkehrsführung für Arbeitsstellen längerer Dauer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig:



- 16.2.4 Für die vollständige Sperrung von Richtungsfahrbahnen, Anschlussstellen und Rastanlagen sind ergänzend die Vorgaben des Kapitels 9 der VGU zu beachten.

## **§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst, Koordinator Bau**

- 17.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens  vor Beginn des Vertragszeitraums verantwortliche Ansprechpartner unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Vertragszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens einer der mitgeteilten Ansprechpartner erreichbar ist und die Liste der Ansprechpartner regelmäßig unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelungen aktualisiert wird. Jeder Wechsel verantwortlicher Ansprechpartner ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein, schriftlich anzuzeigen.
- 17.2 Im Hinblick auf die dem Auftragnehmer obliegenden Kontrollpflichten gilt:
- 17.2.1 Der Auftragnehmer hat alle auf der Vertragsstrecke während des Vertragszeitraums eingerichteten Baustellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV SA zu kontrollieren. Der Zeitpunkt und das Ergebnis sind zu protokollieren.
- 17.2.2 Die Kontrollen insbesondere nach § 17.2.1, § 35, § 36 und § 37 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch befähigte Personen/Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.
- 17.3 Der Auftragnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Dem Bereitschaftsdienst müssen befähigte Personen/Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen.



- 17.4 Der Auftragnehmer hat nach Vertragsabschluss einen im Straßen- und Ingenieurbau erfahrenen Ingenieur als Koordinator Bau zu benennen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in Kap. 10.1 der VGU enthalten.
- 17.5 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer spätestens [REDACTED] vor Beginn des Vertragszeitraums einen Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers für die Vertragsabwicklung mit. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer mit einer Frist von [REDACTED] einen neuen Ansprechpartner zu benennen.
- 17.6 Die Parteien teilen einander [REDACTED] vor Beginn des Vertragszeitraums die Vertreter der Leitungsebene im Sinne des § 59 mit, an die Anträge im Zuge des Streitbeilegungsverfahrens zu übermitteln sind und die im Falle des § 59.4 agieren sollen. Die Parteien können einander jederzeit andere Personen mitteilen, die als Vertreter der Leitungsebene agieren sollen. Die Anzahl der Vertreter der Leitungsebene soll zwei je Partei nicht überschreiten.

## **§ 18 Leitungen Dritter**

### **18.1 Duldungspflicht für bestehende und neu hinzukommende Leitungen**

Der Auftragnehmer hat bestehende und neu hinzukommende Leitungen Dritter zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer soweit ihm nach Kapitel 10 der VGU Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung, Verlegung und dem Rückbau von Ver- und Entsorgungsleitungen übertragen sind, diese Leistungen nach Maßgabe des Kapitels 10 der VGU zu erbringen.

### **18.2 Handlungspflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Leitungen**

- 18.2.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber den Leitungsträgern die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber diesen gegenüber hat, mit Ausnahme der vertraglichen Fixierung von Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der zwischen dem Auftraggeber und den Leitungsträgern bestehenden Verträge sowie mit Ausnahme der Anordnung von Ersatzmaßnahmen zwecks Durchführung von Arbeiten an den Leitungen Dritter. Der Auftragnehmer hat einen unterschriftsreifen Entwurf der vertraglichen Regelungen mit dem Leitungsträger zu verhandeln und vorzubereiten.

Darüber hinaus achtet der Auftragnehmer darauf, dass die Dritten ihren dem Auftraggeber gegenüber obliegenden Pflichten im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nachkommen.



- 18.2.2 Für die bestehenden Leitungen Dritter, die dem Auftraggeber bekannt sind, gelten die in der als Ergänzende Unterlage 13.2.3 „Leitungen Dritter“ der VGU beigefügten oder aufgezählten Gestattungsverträge, Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungsbescheide, Genehmigungen und sonstigen Verträge und Verwaltungsakte und sonstigen Unterlagen und Anlagen. Diese sind dem Auftragnehmer bekannt. Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 18.2.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.2.1 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden, dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der ihm übertragene Aufgaben nach § 18.2.1 alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, sodass eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen verzögern, unterlassen oder verweigern. Kommt ein Verantwortlicher seinen ihm obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht nach, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu informieren. Der Auftraggeber wird sich mit dem Auftragnehmer dann über die Durchführung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen einer Ersatzvornahme im Einzelfall einverstanden setzen. Soweit nicht nach Kapitel 10 der VGU der Auftragnehmer Leitungsverlegungen und Leitungssicherungen ohne Terminanpassung und Ersatz von Mehrkosten vorzunehmen hat, hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen aufgrund unberechtigter Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Mitwirkung der Verantwortlichen für Leitungen Dritter einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.
- 18.2.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die bereits bestehenden Leitungen, soweit sie verändert wurden oder werden, und neu hinzutretende Leitungen ordnungsgemäß dokumentiert werden und übergibt die Dokumentation an den Auftraggeber. Soweit die Dokumentation nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen genügt, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sicherstellen, dass die Dokumentation nachgebessert wird.
- 18.2.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er von einer Verlegung oder Errichtung einer Leitung Dritter oder deren Planung Kenntnis erlangt; gegebenenfalls hat dies auch nachträglich zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.



- 18.2.6 Betreffend die Leitungssicherung und Leitungsverlegung übernimmt der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Koordination mit den Leitungsträgern. Der Auftragnehmer hat sämtliche Vorgänge und Leistungen imB erreich Leitungen Dritter mit den Dritten zu koordinieren und seine Planung und Leistungserbringung hierauf abzustellen. Insbesondere informiert er imN amen des Auftraggebers die Verantwortlichen für die Leitungen, soweit deren Leitungen von Maßnahmen des Auftragnehmers in Erfüllung dieses Projektvertrages betroffen sind, betroffen sein können oder durch diese gefährdet sein können und fordert sie imN amen des Auftragsgebers nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen auf, die erforderlichen Änderungen, Sicherungen oder sonstigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus und überlässt ihm zeitnah die hierfür erforderlichen Daten, soweit sie ihm vorliegen.
- 18.3 Änderung, Verlegung oder Entfernung von bestehenden Leitungen
- 18.3.1 Bestehende Leitungen Dritter werden grundsätzlich von den jeweiligen Leitungsträgern geändert, verlegt oder entfernt.
- 18.3.2 Der Auftragnehmer hat bestehende Leitungen Dritter zu planen oder umzuplanen, zu ändern, zu entfernen, zu verlegen oder zu errichten, soweit diese Leistungen nicht von den Leitungsträgern oder Dritten zu erbringen sind oder von diesen erbracht werden. Die Koordinierungspflicht gemäß § 18.2.6 obliegt dem Auftragnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden.
- 18.3.3 [REDACTED]  
[REDACTED] Der Auftragnehmer nimmt die Prüfung der Angebote der Leitungsträger für die erforderlichen Maßnahmen sowie der Rechnung nach Durchführung der Maßnahme sowie die Begleichung der an den Leitungsträger zu zahlenden Kosten einschließlich Abschlagszahlungen vor. Alle imZ usammenhang mit den Kosten stehenden Unterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von [REDACTED] nach Begleichung der Schlussrechnung zu übergeben.
- 18.3.4 Die vorstehenden Regelungen in § 18.3.1 bis § 18.3.3 gelten auch für Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Neu- und Ausbaumaßnahmen durch den Auftragnehmer eine Leitung imZ uge der Änderung, Verlegung oder Entfernung aus dem Bereich innerhalb des Vertragsgegenstandes in einen Bereich außerhalb des Vertragsgegenstandes positioniert wird und umgekehrt.
- 18.4 Rechtsdurchsetzung durch den Auftragnehmer





- 18.4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle ihm durch eine Vertragsverletzung oder imV orfeld einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung seitens des Leitungsträgers entstandenen Schäden direkt gegenüber demL eitungsträger geltend zu machen.
- 18.4.2 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung seine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den jeweiligen Leitungsträger in Bezug auf den Vertragsgegenstand ab, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihm durch eine Pflichtverletzung des Leitungsträgers ein Schaden entstanden ist; ebenso tritt der Auftraggeber Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung ab, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihm andernfalls ein Schaden einzutreten droht. Vertragliche Primäransprüche verbleiben beim Auftraggeber.
- 18.4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit demL eitungsträger auf seine Kosten zu führen, soweit ihm die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber gegenüber den Leitungsträgern hat, übertragen ist, oder soweit es sich um die Durchsetzung von dem Auftragnehmer originär zustehenden Ansprüchen handelt.
- 18.5 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, Widerspruchsrechte des Auftragnehmers
- 18.5.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag erforderlich sind.
- 18.5.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung, Entfernung, Änderung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt, und beteiligt den Auftragnehmer an der Abstimmung mit demL eitungsträger, soweit es sich um das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Leitungsträger handelt.
- 18.5.3 § 18.5.1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.
- 18.5.4 Sind für die Errichtung, Verlegung, Änderung, Entfernung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Auftragnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen.





ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 50.

- 18.6.2 Der Auftragnehmer prüft in den Fällen der §§ 18.6.1(a) bis (c) unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung, die Veränderung oder die Entfernung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Auftraggeber leistet die erforderliche Unterstützung. Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und Feststellungen zusammen. Zugleich dokumentiert der Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z.B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Auftraggeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden oder stattfinden sollen, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Innerhalb von [REDACTED], nachdem der Auftragnehmer von der Existenz bestehender unbekannter Leitungen (§ 18.6.1(a)) oder von der Planung der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen (§ 18.6.1(b)) oder der Planung der nachträglichen Veränderung oder Entfernung von Leitungen (§ 18.6.1(c)) Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die dieser Umstand auf den weiteren Bauablauf hat. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten nachvollziehbar ausweisen, für den Umfang der Erstattung gilt § 18.6.1. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 18.6.2 erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

## **§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers**

- 19.1 Der Auftragnehmer hat betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.



- 19.2 Der Auftragnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers nach Maßgabe der VGU. Der Auftragnehmer trägt alle dafür anfallenden Kosten.
- 19.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers verursacht, und alle mit der Schadensbeseitigung zusammenhängenden Kosten zu erstatten.
- 19.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit neue betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen zu errichten. Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Bau und unbekannter oder der Errichtung neuer oder der Änderung nachträglich errichteter betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Unvermeidbare Terminverschiebungen aufgrund der Errichtung neuer betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers berechtigen zudem den Auftragnehmer zu einer Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

Ein Anspruch im Hinblick auf [REDACTED] besteht dabei nur für die Neuerrichtung oder den Fund unbekannter betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen bis zur endgültigen Übergabe und nur, wenn die durch eines oder mehrere solcher Ereignisse kumulativ verursachten Anpassungen des Terminplans Bau nach § 29.3 zu einer Anpassung des Fertigstellungstermins für den Bau nach § 29.2.1 führen. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der auf die Verzögerung entfallenden [REDACTED]. Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 50.

- 19.5 Vorstehende Regelungen gelten nicht für die betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftragnehmers.

## **§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen**

- 20.1 Nachfolgende Regelungen gelten für Sondernutzungen, die keine Leitungen Dritter sind, sowie sonstige Nutzungen sowohl auf der Vertragsstrecke als auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen oder sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Vertragsstrecke haben können.



- 20.2 Großraum- und Schwertransporte hat der Auftragnehmer zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Auftraggeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Beschädigung des Vertragsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Auftragnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Bescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Kostenbescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftraggeber bestehen vorbehaltlich nachstehendem § 20.3 nicht, insbesondere besteht kein weitergehender Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten als in § 20.3 bestimmt.
- 20.3 Ist in einem Genehmigungsverfahren darüber zu befinden, ob nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, ist der Auftragnehmer zur Mitwirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verpflichtet. Hierzu ist durch den Auftragnehmer jede Veränderung und Einschränkung, die sich aus dem Ablauf, der Erhaltung und/oder dem Betrieb in Bezug auf die Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes für Großraum- und Schwertransporte ergibt, zu dokumentieren. Die Dokumentation ist an die Straßenbaubehörde zu übergeben. In der Folge ist die Dokumentation fortlaufend zu aktualisieren und unverzüglich an die Straßenbaubehörde sowie auf Anforderung an weitere Behörden zu übermitteln. Diese Dokumentation gibt die Straßenbaubehörde im Rahmen der Anhörung eines Genehmigungsverfahrens an die Straßenverkehrsbehörde, die das Anhörungsverfahren durchführt, weiter. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen zur Durchführung von Sondertransport/Schwerlastverkehr umzusetzen. Die Kosten/Aufwendungen für das Erstellen der Dokumentation sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Die Kosten für die Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Anpassung der A3 sowie der Straßenausstattung an den Sondertransport/Schwerlastverkehr sind durch den Auftragnehmer zu tragen und können dem Antragsteller über die Straßenverkehrsbehörde in Rechnung gestellt werden. Die „Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST)“ ist durch den Auftragnehmer zu beachten. Sofern die Achslasten oder Gesamtgewichte der Fahrzeuge die zulässigen Werte gemäß StVZO überschreiten, ist die

Tragfähigkeit der Ingenieurbauwerke durch den Antragsteller gemäß ARS14/1981 in Verbindung mit ARS 13/2004 „Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte; Nachrechnen von Brücken“ nachzuweisen. Die Prüfung dieses Nachweises erfolgt durch den Auftraggeber. Hierbei unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber erforderlichenfalls.

- 20.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Benutzung der Vertragsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Auftraggeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Auftraggeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

## **§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

- 21.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der Lichtsignalanlagen sowie Aufstellvorrichtungen und Fundamente sowie die Kosten der für die Kontrollen durch das BAG erforderlichen Beschilderung nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Auftragnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Satz 1 gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Anordnungen und deren Änderung. Unberührt bleiben die Vorgaben der VGU betreffend die Ausstattung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Beschilderung.
- 21.2 Soweit Kosten nach § 21.1 von Dritten getragen werden (z.B. gemäß § 51 StVO), ist der Auftragnehmer befugt, die Kosten im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.
- 21.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 21.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden, dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein.
- 21.4 Im Falle der Errichtung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO nach Vertragsabschluss gilt § 8.2 entsprechend.

## **§ 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter**

- 22.1 Der Auftragnehmer hat als Teil seiner vertraglichen Leistungspflichten im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Vertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Auftragnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange, insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb, Rücksicht zu nehmen. Hierzu zählt auch der Abschluss von Baudurchführungsvereinbarungen, die der Auftragnehmer mit dem Baulastträger abschließt. Die Koordinierungspflicht obliegt dem Auftragnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden. Maßnahmen Dritter hat der Auftragnehmer zu dulden.
- 22.2 Der Auftragnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Auftraggeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere des § 13 und § 13a FStrG, § 42 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), des § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) und der Ersten Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung, die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Vertragsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Vertragsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. Der Auftragnehmer übernimmt die Rechte und Pflichten des Auftraggebers unter den abgeschlossenen Kreuzungsvereinbarungen (Kap. 13.2.1 VGU), mit Ausnahme der Kostenerstattungen. Die §§ 18.1, 18.2.3, 18.2.4, 18.2.5, 18.2.6 und 18.5 finden entsprechende Anwendung. Der Auftragnehmer hat die Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber als Träger der Straßenbaulast in diesem Zusammenhang entstünden, wenn er die Maßnahmen selbst oder wenn der andere Kreuzungsbeteiligte die Maßnahmen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast durchführen würde.
- 22.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber gemäß den Vorgaben in Kap. 10.1 VGU Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Tragung der Kosten für Bau und Unterhaltung zwischen dem Auftraggeber und dem anderen Kreuzungsbeteiligten finden im Verhältnis zum Auftragnehmer keine Anwendung.

- 22.4 Wird während des Vertragszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme des Auftraggebers oder Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Auftragnehmer bis zur letzten Aktualisierung seines Angebots weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Bau, Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

Ein Anspruch im Hinblick auf [REDACTED] besteht dabei nur für Ereignisse bis zur endgültigen Übergabe und nur, wenn die durch eines oder mehrere Ereignisse im Sinne des § 22.4 Satz 1 kumulativ verursachten Anpassungen des Terminplans Bau nach § 29.3 zu einer Anpassung des Fertigstellungstermins für den Bau nach § 29.2.1 führen. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der auf die Verzögerung entfallenden [REDACTED]. Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 50.

- 22.5 Innerhalb von [REDACTED], nachdem der Auftragnehmer von der Kreuzungsmaßnahme oder von der Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auf die Umsetzung des Vertragszwecks hat, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss getrennt Mehrkosten für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 22.5 erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 22.6 Vorteile, die dem Auftragnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit



sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 50.

## **§ 23 Mauteinrichtungen**

- 23.1 Der Auftraggeber und der Freistaat Bayern haben mit dem Betreiber Toll Collect GmbH einen „Vertrag über die Zusammenarbeit bei Errichtung und Betrieb eines Mautsystems im Sinne des § 4 Bundesfernstraßengesetz“ vom 13.02./12.03.2003 und eine „Vereinbarung über die Durchführung des Unterhaltungsdienstes sowie der Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Bundesautobahnen im Bereich des Landes Bayern“ vom 26.09./18.10.2005 geschlossen, die den VGU als ergänzende Unterlage in Kap. 13.2.3 beigelegt sind.
- 23.2 Im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrags und der Vereinbarung nach § 23.1 in der jeweils geltenden Fassung und einer etwaigen Nachfolgeregelung gelten die §§ 18.1, 18.2.1, 18.2.3, 18.2.4, 18.2.5 und 18.5 entsprechend. Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit diejenigen Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber unter den Verträgen nach § 23.1 entstehen würden, wenn er die Vertragsabwicklung selbst übernehme. Der Auftragnehmer bereitet alle Unterlagen zur Abrechnung mit dem Betreiber vor, die Abrechnung selbst erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird erhaltene Erstattungen und sonstige Zahlungen des Betreibers an den Auftragnehmer weiterleiten.
- 23.3 Ist eine Mauteinrichtung nicht mehr erforderlich und kommt der Betreiber des Mautsystems seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Mauteinrichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Durchführung dieser Arbeiten einschließlich der Beseitigung etwaiger Schäden an dem Vertragsgegenstand auffordern; der Auftraggeber erstattet in diesem Fall dem Auftragnehmer die Kosten. Für die Abwicklung dieser Kosten gilt § 50.
- 23.4 Im Hinblick auf die Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung der Mautkontrollbrücken hat der Auftragnehmer lediglich die laufende Besichtigung im Rahmen der Streckenkontrolle vorzunehmen und dem Auftraggeber hierüber zu berichten, während die sonstigen Maßnahmen der Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung nach DIN 1076 sowie die Unterhaltung, Schadensbeseitigung und Erneuerung der Schutzsysteme an den Mautkontrollbrücken durch Dritte erfolgt.

## **§ 24 Verkehrssicherungspflicht**

- 24.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Vertragsgegenstand wird dem Auftragnehmer zur Ausübung während des Vertragszeitraums übertragen.



- 24.2 Für den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 35 obliegt, trägt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 24.3 Der Auftragnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 24.1 und § 24.2 erforderlich sind.
- 24.4 Die dem Auftragnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

## **§ 25 Haftung und Freistellung**

- 25.1 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz der dem Auftraggeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 25.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die auf Grund der Nichtbefolgung der vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichtbefolgung der übernommenen Pflichten nicht zu vertreten. Ein Freistellungsanspruch des Auftraggebers gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 25.3 Trifft den Auftraggeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduzieren sich die Verpflichtung des Auftragnehmers aus § 25.1 und die Freistellungspflicht aus § 25.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftraggebers.
- 25.4 Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zum Ersatz der dem Auftragnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber zu vertreten sind, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Sofern die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur, sofern hierdurch wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhergesehene Schäden ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern hierdurch keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden. Die



Haftung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon jeweils unberührt. Soweit ein Verantwortlicher für (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG oder (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG einen Schaden des Auftragnehmers verursacht bzw. verursachen, tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ihm aufgrund der dem Auftragnehmer entstandenen Schäden zustehenden Ansprüche gegen den Verantwortlichen ab; ein Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber besteht in diesen Fällen nicht.

- 25.5 Trifft den Auftragnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftraggebers aus § 25.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftragnehmers.

## **§ 26 Überwachungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers**

- 26.1 Der Auftraggeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag überprüfen und ist berechtigt, den Auftragnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie den von ihm beauftragten Dritten insbesondere jederzeit uneingeschränkten Zugang zum Vertragsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.
- 26.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Auftraggebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 27 Höhere Gewalt, Drittgewalt**

- 27.1 Wird der Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise in seiner uneingeschränkten Nutzbarkeit beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet (einschließlich der durch das Ereignis verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Auftragnehmer gemäß § 58 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Auftragnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Auftragnehmers ist von diesem zu tragen.



27.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Auftragnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), wenn und soweit er den entstandenen Schaden von demV erursacher oder dessen Versicherung erstattet bekommt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Auftragnehmer abzutreten. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber demA uftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Kostenbescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Bescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten frei, die dieser aufgrund eines an ihn gerichteten Kostenbescheides aufgrund einer durch Behörden durchgeführten Zustandswiederherstellung zu tragen hat, wenn und soweit er die Kosten von dem Verursacher oder dessen Versicherung erstattet bekommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies demA uftraggeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn,

(a) der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts; der Auftraggeber wird auf die Geltendmachung verzichten, wenn der Auftragnehmer ihmz ufriedenstellend nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind, oder

(b)

27.3 In demU mfang, in deme ine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1 oder 27.2 nicht besteht, ist der Auftragnehmer nur bis zu einem Betrag

Im Fall der nachträglichen Unversicherbarkeit gemäß § 58.5 besteht die Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 nur



bis zu demjenigen Betrag, [REDACTED]

[REDACTED]

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Beträge sind jährlich an die Entwicklung des Preisindex anzupassen. Die vom Auftragnehmer bereits übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten sind unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fortzuschreiben.

- 27.4 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1, 27.2, 27.3 nicht besteht, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Wiederherstellungskosten, die die Höchstbeträge nach § 27.3 überschreiten, verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt gemäß § 50. Wenn der Auftraggeber in den Fällen des vorstehenden Satzes 1 nicht vom Auftragnehmer die Wiederherstellung verlangt und diese auch nicht selbst oder durch Dritte vornimmt, so hat er entweder nach § 49.1 den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten anzupassen, wobei durch die Vertragsanpassung ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers nach zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung prognostiziertem Anfall zu berücksichtigen sind, oder, falls die weitere Vertragsfortsetzung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Vertragsanpassung, unzumutbar ist, den Vertrag nach § 54.10 mit den Rechtsfolgen nach § 57.1.1 zu kündigen.

Steht hinsichtlich einer Beschädigung oder Zerstörung noch nicht fest, ob eine Wiederherstellungspflicht nach § 27.1, § 27.2 oder § 27.3 besteht, so besteht die Wiederherstellungspflicht jedenfalls dann, wenn der Auftraggeber bereits vor Klärung dieser Frage erklärt, dass er vom Auftragnehmer die Wiederherstellung verlangen und die nach Maßgabe der §§ 27.3, 27.4 zu zahlende Vergütung tragen wird, falls sich herausstellt, dass ein Fall des § 27.3 vorliegt und die dort genannten Beträge überschritten werden. Unberührt bleibt die Pflicht des Auftragnehmers zur jederzeitigen Gewährleistung eines verkehrssicheren Zustands der Vertragsstrecke.



- 27.5 Falls der Auftragnehmer nach diesem § 27 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt.
- 27.6 In Fällen höherer Gewalt oder Drittgewalt hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von [REDACTED] nachdem ihm in Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Auftragnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalls auf seine Leistungserbringung übersenden, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabes dieses § 27.6 die Auswirkungen, die unvermeidbaren Terminverschiebungen und im Falle des § 27.4 die Wiederherstellungskosten erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 27.7 Für den Fall der Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gelten die folgenden Regelungen. Wird die Wiederherstellung mangelhaft durchgeführt und entstehen dem Auftraggeber hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Auftraggeber erstattet.

Ein Anspruch im Hinblick auf [REDACTED] die durch die mangelhafte Wiederherstellung entstehen, besteht nur, wenn die durch eines oder mehrere solcher Ereignisse kumulativ verursachten Verzögerungen nach den Voraussetzungen des § 29.3 zu einer Anpassung des Terminplans Bau und diese zu einer Anpassung des darin enthaltenen Fertigstellungstermins für den Bau nach § 29.2.1 um [REDACTED] e führen. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der auf die darüber hinausgehende Verzögerung entfallenden [REDACTED] in der Höhe, in der diese im Einzelfall oder kumulativ einen Selbstbehalt [REDACTED] [REDACTED] übersteigen. Dabei werden für eine Kumulierung nur Ereignisse berücksichtigt, die zu Verzögerungen von mehr als [REDACTED] und zugleich zu [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] von mindestens [REDACTED] führen. Ereignisse, die zu einer kürzeren Verzögerung führen oder mit geringeren finanziellen Auswirkungen verbunden sind, werden nicht berücksichtigt und führen im Hinblick auf Bauverzögerungskosten weder einzeln noch kumulativ zu einem Erstattungsanspruch. Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an.






Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 37.6 entsprechend. Vorteile, die dem Auftragnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, auf Basis des zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung geltenden Erhaltungsprogramms nach prognostiziertem Anfall von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 50. Der Mehrkostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 51 erfolgt.

## **§ 28 Bau**

- 28.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Bestehen des Vertragsgegenstands nach Maßgabe dieses Projektvertrages, insbesondere der Kapitel 9 bis 10 der VGU, der zum Bestandteil dieses Projektvertrages gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den VGU erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Vertragstrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach Art und Umfang der Leistung erwarten kann.
- 28.2 Der Auftragnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 28.3 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Auftragnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung. § 28.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Das vom Bieter im Angebot des erfolgreichen Bieters angebotene Umweltbaukonzept ist gemäß den Vorgaben des Auftraggebers fortzuschreiben und wird mit seinen über die sonstigen Bestandteile dieses Vertrags hinausgehenden Inhalten Vertragsbestandteil.

- 28.4 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Belange der Bodendenkmalpflege stellt der Auftragnehmer eine Fachkraft. § 28.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 28.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Auftraggeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie gemäß den Richtlinien für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen.
- 28.6 Es wird klargestellt, dass, wenn der Auftragnehmer die Bauleistungen nicht in der geschuldeten Qualität oder nicht in der geschuldeten Ausführungsweise erbringt, der Auftraggeber bereits vor der Übergabe nach § 31.1 oder der Abnahme nach § 31.8 sein Recht geltend machen kann, eine ordnungsgemäße Leistungsausführung zu verlangen und imF alle der Zuwiderhandlung unter den Voraussetzungen des § 51 Ersatzvornahmen durchführen sowie sonstige ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehende Rechte geltend machen kann.

**§ 29 Termine**

- 29.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen zu beachten.
- 29.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen:
  - 29.2.1 
  - 29.2.2 
  - 29.2.3 





29.2.4

Der Fertigstellungstermin nach § 29.2.1 ist gewahrt, wenn die endgültige Übergabe gemäß § 31.1 fristgerecht erfolgt ist. Die Fertigstellungstermine nach § 29.2.2 bis § 29.2.4 sind jeweils gewahrt, wenn die Pflanzarbeiten abnahmereif gemäß ZTV Funktion – StB A 3 erbracht sind und, in den Fällen der § 29.2.3 und 29.2.4, jeweils die Teilübergaben nach § 31.1 erfolgt ist. Hat der Auftraggeber schuldhaft die Unterzeichnung des gemeinsamen Protokolls, die Abnahme oder eine Übergabe oder Teilübergabe verzögert, obwohl die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Abnahme, Übergabe oder Teilübergabe vorlagen, gilt der Termin als eingehalten, wenn der Termin ohne die Verzögerung eingehalten worden wäre. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Vertragsfrist eingehalten wurde, ist das Streitbeilegungsverfahren gemäß § 59 durchzuführen.

29.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau und der darin enthaltenen Fertigstellungstermine nach § 29.2 findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen und in nachfolgendem Umfang statt. Die Anpassung erfolgt nur, wenn Terminverschiebungen

- (a) auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs, mithin unter Einsatz vorhandener Kapazitäten, und
- (b) bei Einsatz solcher zusätzlichen Kapazitäten oder Maßnahmen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Projektvertrags gegen Erstattung unvorhersehbarer Mehrkosten verlangt (einschließlich Beschleunigungsanordnungen des Auftraggebers)

unvermeidbar sind. Dies ist anhand der Bauablaufplanung sowie des Rahmenterminplans, die im Rahmen des Angebots des erfolgreichen Bieters eingereicht und sodann nach Maßgabe des Kapitels 9 der VGU einvernehmlich fortgeschrieben wurden, zu prüfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Anpassung des Terminplans Bau mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Fertigstellungstermine nach § 29.2 nur angepasst werden, wenn die Verzögerungen nicht durch anderweitige Anpassungen des Terminplans Bau ausgeglichen werden können. Besteht demnach ein Anspruch auf Verschiebung von Fristen und Terminen, so ist er maximal auf die Zeiträume beschränkt, die in dem in den jeweiligen Regelungen dieses Projektvertrages geforderten Bericht ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 29.2 gemäß vorstehenden Regelungen, als verbindlich vereinbaren.



- 29.4 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer bis zum [REDACTED] mit, ob vollziehbares Baurecht dergestalt erlangt werden kann, dass die Arbeiten für den Bau der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2 Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU, die nachgängig fertig gestellt werden können, jedenfalls so rechtzeitig begonnen werden können, dass mindestens [REDACTED] Bauzeit bis zur Fertigstellung nach § 29.2.3 zur Verfügung stehen. Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers, dass derartiges Baurecht erlangt werden kann, bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen zum B au der PWC Anlage Seeleite gem. Kap. 10.2 Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU spätestens bis zum T ermin nach § 29.2.3 zu erbringen. Im Falle einer Mitteilung, dass derartiges Baurecht nicht erlangt werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, den Bau der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU zu einem - ggf. mit gesonderter Mitteilung - zu bezeichnenden späteren Zeitpunkt zu verlangen; in diesem Fall finden die Regelungen über geänderte oder zusätzliche Leistungen nach Maßgabe des § 49 Anwendung. Andernfalls entfallen die Leistungen zum Bau der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU (unbeschadet der sonstigen, gemäß den VGU zu erbringenden Leistungen), der Teilzahlungsbetrag der Abschlagszahlungen gemäß des Angebotsschreibens des erfolgreichen Bieters [REDACTED] entfällt gemäß § 43.2 und es kommt zu keiner Erhöhung der Entgeltbestandteile nach § 44.1.2(a) und § 44.1.2(b). Der Auftraggeber ist zu einer Abbestellung der Leistungen zum B au der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU auch vor dem [REDACTED] berechtigt, in diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des vorstehenden Satzes entsprechend. Gewährt dieser Vertrag einen Anspruch auf Erstattung von [REDACTED] für Ereignisse bis zur endgültigen Übergabe, so umfasst der jeweilige Anspruch auch solche [REDACTED], die im Falle einer nachgängigen Fertigstellung des Baus der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU nach dem Zeitpunkt der endgültigen Übergabe entstehen.

## **§ 30 Baugrundrisiko**

- 30.1 Der Auftragnehmer trägt das Baugrundrisiko im Z usammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten unter diesem Projektvertrag, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Auftraggeber zugewiesen.

Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Umstände im Z usammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Z usammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Auftraggeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsschluss mit den VGU



Untersuchungen und sonstige Unterlagen zumB aufgrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten.

- 30.2 Der Auftraggeber steht für die mit den VGU zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile und die Bodenkennwerte am Ort der Probenentnahme zumZ eitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Auftraggeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z.B. zur Gründung, ein. Der Auftraggeber steht für Risiken aus Funden von Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmitteln nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen, dass solche vorliegen oder vorliegen könnten, für den Auftragnehmer auf Grund der VGU oder sonstiger Umstände bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers nicht bekannt sein mussten und die sich insbesondere außerhalb der in den VGU angegebenen Verdachtsflächen befinden. Dem Auftragnehmer müssen auch die Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, bekannt sein, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen imB ereich des Vertragsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und die für solche Verkehrswege üblich sind, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

- 30.3 Werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks

- (a) Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zu Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkennwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 30.2 einsteht, abweichen, oder
- (b) Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, die demA uftragnehmer aufgrund der ihmz ur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstiger Umstände bis zurl etzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers nicht bekannt sein mussten, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel vorliegen oder vorliegen können,

informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der



Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z.B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Auftraggeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Auftraggebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Auftragnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern.

- 30.4 Innerhalb von [REDACTED], nachdem der Auftragnehmer von Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funden imS inne des § 30.3 Kenntnis erlangt, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vomA ufragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten und die erstattungsfähigen [REDACTED] [REDACTED] nachvollziehbar ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 30.4 erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 30.5 Die Informations- und Berichtspflichten in § 30.3 und § 30.4 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung demA ufraggeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.
- 30.6 Sind die Feststellungen zu den Bohrprofilen und Bodenkennwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 30.2 einsteht, nicht zutreffend ermittelt, oder werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Auftraggeber gemäß § 30.2 einzustehen hat, erhält der Auftragnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten als unvorhersehbare Mehrkosten gesondert vergütet.





Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach Maßgabe des § 50.

- 30.7 Bei unvermeidbaren Terminverschiebungen infolge der Verwirklichung des Baugrundrisikos im Sinne dieses § 30 hat der Auftragnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans Bau. Der Anspruch ist zunächst auf die imB ericht nach § 30.4 genannten terminlichen Auswirkungen beschränkt. Weist der Auftragnehmer eine weiter gehende unvermeidbare Terminverschiebung nach, so besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Terminplans. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.3.

### **§ 30a Auftreten streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten**

- 30a.1 Wird imZ uge der Bauvorbereitung oder Bauausführung in einem Bauabschnitt eine streng geschützte Art oder europäische Vogelart (im Sinne des nationalen und europäischen Artenschutzrechts) angetroffen, mit deren Auftreten der Auftragnehmer nach den Angaben in den VGU (insbesondere den Planfeststellungsunterlagen) in diesem betroffenen Bereich innerhalb des Bauabschnittes nicht rechnen musste, so hat der Auftragnehmer unter den nachfolgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau und auf Erstattung unvorhersehbarer Mehrkosten. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer nur mit solchen Arten rechnen muss, die ausweislich der Vergabeunterlagen imo der im Umfeld des betroffenen Bereiches innerhalb des Bauabschnitts nachgewiesen wurden. Ebenfalls rechnen muss der Auftragnehmer mit solchen Arten, die in Kap. 10.10.1 der VGU genannt sind und für die imo der imU mfeld des betroffenen Bereiches des Bauabschnittes Maßnahmen vorgesehen sind.
- 30a.2 Steht fest, dass bezogen auf diesen betroffenen Bereich innerhalb des Bauabschnittes
- 30a.2.1 der Auftragnehmer alle in den VGU aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten bzw. umgesetzt hat, und
- 30a.2.2 die Umweltbaubegleitung alle ihr nach den VGU bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat, und

**Verfügbarkeitsmodell A 3  
Vergabeunterlagen Angebote  
Kapitel 8 - Projektvertrag**



führen die in einem solchen Fall zu ergreifenden notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen trotz unverzüglicher Durchführung zu einer unvermeidbaren Terminverschiebung, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans Bau.

Zu ergreifende notwendige Maßnahmen imS inne des vorstehenden Satzes sind solche Maßnahmen oder Unterlassungen, die entweder gemäß gemeinsamer Feststellung von Umweltbaubegleitung, Auftragnehmer und Auftraggeber oder, sofern eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden muss, infolge einer behördlichen Anordnung durchzuführen bzw. zu beachten sind. ImF alle der Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist der Auftragnehmer imR ahmen des gesetzlich Zulässigen verpflichtet, solche Maßnahmen zu beantragen, die eine Terminverschiebung möglichst vermeiden oder minimieren.

Der Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau ist zunächst auf die imB ericht nach § 30a.4, § 30.4 genannten terminlichen Auswirkungen beschränkt. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.3.

30a.3 Hat der Auftragnehmer nach § 30a.2 einen Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans Bau, so hat er imH inblick auf die notwendigen und angemessenen Mehrkosten, die ihm durch die zu ergreifenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen, einen Anspruch auf Erstattung als unvorhersehbare Mehrkosten, soweit diese einen Selbstbehalt von [REDACTED] übersteigen. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] n



Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach Maßgabe des § 50.

- 30a.4 Die Berichtspflichten des § 30.4 gelten entsprechend. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Berichtes auch Möglichkeiten aufzuzeigen, ob und inwieweit die Auswirkungen des Auftretens der streng geschützten Art oder europäische Vogelart im konkreten Einzelfall durch Anpassung der Vorgaben zur Art und Weise der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag vermieden oder begrenzt werden könnten, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf eine solche Anpassung begründet wird.

### **§ 31 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe, Zustandsfeststellung**

- 31.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 28.1 finden Übergabeinspektionen und förmliche Übergaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt. Nach Fertigstellung von Bauabschnitten und überführten Verkehrswegen finden gesonderte Übergabeinspektionen und Übergaben (Teilübergaben) statt. Die Teilübergabe des letzten Abschnitts erfolgt nach Fertigstellung der gesamten Bauleistungen nach § 28.1 (ausgenommen die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die gemäß § 29.2.2 nachgängig fertig zu stellen sind und ausgenommen die Leistungen betreffend den Bau der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU), sie stellt die endgültige Übergabe dar. Soweit Kapitel 10 der VGU und die Ergänzenden Unterlagen Kap. 13.13.2 der VGU (ZTV Funktion – StB A 3) für den Beginn von Fristen auf eine Übergabe abstellen, ist die endgültige Übergabe maßgeblich. Nach Fertigstellung der Leistungen zum Bau der PWC Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU erfolgt eine weitere gesonderte Übergabe. Weitere Teilübergaben sind ausgeschlossen.
- 31.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühestmöglich über die Zeitpunkte, an denen gemäß seiner Bauablaufplanung die Fertigstellung der Bauabschnitte stattfinden soll. ■



[REDACTED]

Der Auftragnehmer verpflichtet sich unbeschadet der vorgenannten Regelungen, den Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den erwarteten Zeitpunkt der Fertigstellung der gesamten Bauleistung in Kenntnis zu setzen und dem Auftraggeber die für die Terminkoordination und die Planung der feierlichen Verkehrsfreigabe erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Terminkoordination und der Planung der feierlichen Verkehrsfreigabe gemäß den Vorgaben der Ziffer 8.4 des Kapitels 10.1 der VGU nach besten Kräften unterstützen.

31.3

[REDACTED]

31.4

[REDACTED]





[Redacted text block]

31.5

[Redacted text block]

31.6

[Redacted text block]

31.7

[Redacted text block]

31.8 Ergänzende Bestimmungen betreffend nach Fertigstellung abzunehmende Bauleistungen

31.8.1 Soweit dem Auftragnehmer imH inblick auf einzelne Teile des übergebenen Teils des Vertragsgegenstandes nicht die Erhaltung obliegt, insbesondere im Hinblick auf

- (a) die betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers,
- (b) Leitungen oder kreuzende Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen,



- (c) bauliche Anlagen, die der Auftragnehmer gemäß der Leistungsbeschreibung herzustellen, jedoch nicht zu betreiben und zu erhalten hat, und
- (d) Flächen, die Gegenstand von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind,

gelten die bezüglich dieser Teile erbrachten Bauleistungen mit der Übergabe oder Teilübergabe als abgenommen (Abnahme imS inne des § 640 BGB). Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für diese Abnahmen, soweit nachstehend keine gesonderten Regelungen getroffen werden. Vorbehalte, die der Auftraggeber bei der Übergabe erklärt, gelten auch für eine solche Abnahme. Überführte Verkehrswege werden nach Fertigstellung des überführten Verkehrsweges gesondert abgenommen, wenn der Nachweis der Stand- und Verkehrssicherheit des Überführungsbauwerks erbracht worden ist. Das Überführungsbauwerk selbst wird hierdurch nicht übergeben.

- 31.8.2 Grundlage der Abnahme sind die in den VGU benannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.
- 31.8.3 Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. § 2.3.44 gilt abweichend die ZTV Funktion – StB A3. Ebenso gilt die ZTV Funktion – StB A3 für Gestaltungsmaßnahmen i.S.v. § 2.3.44 die im Zusammenhang mit kreuzenden Straßen, Wegen und Gewässern oder sonstigen Anlagen Dritter, die der Auftragnehmer nach den VGU zu erstellen, nicht aber zu erhalten und zu betreiben hat, hergestellt werden. Die Vorgaben des Kapitels 9 der VGU sind zu beachten.
- 31.8.4 Ergibt eine Abnahme, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern, es sei denn, die Abweichung von den gemäß den VGU vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Abnahme ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Abnahme, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.
- 31.8.5 Ergibt die Abnahme, dass die vereinbarte Beschaffenheit bezogen auf den Bauabschnitt oder des überführten Verkehrsweges erreicht ist, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls die förmliche Abnahme. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.



31.8.6 Die Abnahme nach § 31.8 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt imH inblick auf die Leistungen gemäß § 31.8.1 die volle Haftung für Mängel.

31.8.7 [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, [REDACTED] vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist der abgenommenen Teile an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Über das Ergebnis der Zustandsfeststellung fertigen die Parteien ein Protokoll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in [REDACTED] gerechnet vomZ ugang des schriftlichen Mängelbeseitigungsverlangens an, nicht jedoch vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von [REDACTED] neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.

## § 32 Vertragsstrafe Bau

32.1 [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

32.2 [REDACTED]  
[REDACTED]

32.3 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

32.4 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Auftraggeber sich diese bei der Teilübergabe oder Übergabe oder der Abnahme vorbehält.



- 32.5 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

### **§ 33 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe**

- 33.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergabe oder Teilübergabe zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Vertragszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.
- 33.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Vertragsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich ist.
- 33.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe eines Abschnitts der Vertragsstrecke spätestens [REDACTED] nach der bauaufsichtlichen Abnahme vorzunehmen. Dies gilt nicht für die feierliche Verkehrsfreigabe, deren terminliche Koordinierung und zeitlicher Ablauf von dem Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gemäß den Vorgaben des § 31.2 festgelegt wird.
- 33.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des ausgebauten Teils der Vertragsstrecke wird ein vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken.

### **§ 34 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau**

- 34.1 Spätestens [REDACTED] vor Beginn des Vertragszeitraums hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Bauleistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber während der Bauphase eine Vertragserfüllungsbürgschaft [REDACTED] von einem
- (a) in den Europäischen Gemeinschaften,
  - (b) in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - (c) in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen



zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer mit einem Mindestrating von [REDACTED] oder einem entsprechenden Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] [REDACTED] auszuhändigen. [REDACTED]

Leistet der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 43 und § 44 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Entsprechendes gilt, wenn sich das Rating des Bürgen verschlechtert und das Mindestrating unterschreitet und nicht innerhalb einer Frist von [REDACTED] ab Kenntnis durch den Auftragnehmer oder Aufforderung durch den Auftraggeber eine Ersatzbürgschaft eines Bürgen mit dem erforderlichen Rating gestellt wird. Dessen ungeachtet kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Herausgabe der Bürgschaft gegen Stellung einer gleichwertigen Bürgschaft eines anderen Bürgen verlangen.

- 34.2 Der Auftraggeber wird die Bürgschaft auf [REDACTED] reduzieren, wenn die für die Einhaltung des Termins nach § 29.2.1 erforderlichen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist binnen [REDACTED] nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückzugeben, wenn nicht der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt Ansprüche geltend gemacht hat und diese noch nicht erfüllt sind.

## **§ 35 Betriebspflicht**

- 35.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Betriebszeitraums
- 35.1.1 den Vertragsgegenstand nach Maßgabe dieses Projektvertrages, insbesondere des Kap. 12 der VGU (Leistungsbeschreibung Betrieb) und der jeweils gültigen Fassungen aller einschlägigen sonstigen technischen Regelwerke und Rechtsvorschriften und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung gemäß § 38.2.1 nicht zu,
- 35.1.2 den Betriebsdienst zumindest auch vom Standort der Autobahnmeisterei Geiselwind aus zu erbringen, deren Nutzung zwischen den Parteien in einem Nutzungsüberlassungsvertrag gemäß [REDACTED] geregelt wird,
- 35.1.3 alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke jederzeit zu gewährleisten, und

**Verfügbarkeitsmodell A 3**  
**Vergabeunterlagen Angebote**  
**Kapitel 8 - Projektvertrag**

Autobahndirektion  
Nordbayern



- 35.1.4 alle Maßnahmen des Betriebs so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen.
- 35.2 Den Tag des Übergangs der Betriebspflicht bestätigt der Auftragnehmer schriftlich gegenüber dem Auftraggeber. Der Betrieb der Vertragsstrecke ist während des Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.
- 35.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Vertragsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- 35.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Vertragsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.
- 35.5 In den Fällen des § 35.4 prüft der Auftraggeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ergreift bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen, z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Vertragsstrecke. Die Pflichten des Auftragnehmers zur Folgenbeseitigung und zur Kostentragung bleiben unberührt.
- 35.6 Bei Gefahr imV erzug, z.B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 35.7 Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z.B. Polizei, Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk, Feuerwehr, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen sowie an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Vertragsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 35.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 35.5 nicht oder nicht rechtzeitig vom Auftraggeber veranlasst, obwohl der Auftragnehmer seine Pflichten aus § 35.4 und § 35.6 erfüllt

hat, und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 25, insbesondere § 25.3 Anwendung.

- 35.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Vertragsstrecke imH inblick auf die Anforderungen nach diesem Vertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Vertragsstrecke haben können, z.B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.

## **§ 36 Betriebsbestimmungen**

- 36.1 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens [REDACTED] vor dem Beginn des Betriebszeitraums ein Detailkonzept für den Betrieb der Vertragsstrecke einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes sowie der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebsdienstkonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebsdienstkonzept sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bestandteil des Detailkonzepts müssen insbesondere eine Betriebsablaufplanung, die geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation, die Verkehrsüberwachung, die Einsatzpläne für die Streckenkontrolle und den Winterdienst, eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sowie die Abwicklung der Übergabe des Betriebsdienstes sein.
- 36.2 Die für die Durchführung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde als befähigte Person besitzen. Diese ist auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 36.3 Lehnt der Auftraggeber das Detailkonzept ab, ist dem Auftragnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen.
- 36.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Auftraggebers fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, mindestens [REDACTED] vor deren Anwendung dem Auftraggeber anzuzeigen. § 36.3 gilt entsprechend.



- 36.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO, es gilt § 21.1.

## **§ 37 Erhaltungspflicht**

- 37.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragszeitraums nach Maßgabe des Erhaltungskonzepts gemäß Angebot des erfolgreichen Bieters, dieses Projektvertrages, insbesondere des Kap. 11 der VGU (Leistungsbeschreibung Erhaltung), der entsprechenden Regelungen der Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen und aller sonstigen aktuellen und künftigen Genehmigungen und Gestattungen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung gemäß § 38.2.1 nicht zu.
- 37.2 Ergänzend zu den Vorgaben der VGU, insbesondere der ZTV Funktion - StB A 3 gelten, soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Auftragnehmers nach diesem Abschnitt des Projektvertrages Bauleistungen zu erbringen sind, die Regelungen zur Bauphase entsprechend. Alle Erhaltungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen.
- 37.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Vertragszeitraums nach Maßgabe der Kapitel 11 (Leistungsbeschreibung Erhaltung) und 12 (Leistungsbeschreibung Betriebsdienst) der VGU die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Vertragsstrecke regelmäßig zu überprüfen. Der Auftraggeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben.
- 37.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung der in den VGU vorgegebenen Zustandsgrößen von Zustandsmerkmalen, Zustandswerten und Zustandsnoten sowie Schadensmerkmalen die nach den VGU erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die einzuhaltenden Abstimmungen mit dem Auftraggeber, die für die Leistungsausführung maßgeblichen Fristen und die nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen geschuldeten Qualitäten ergeben sich insbesondere aus der ZTV Funktion - StB A3. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber die ihm nach diesem Vertrag, insbesondere gemäß § 46 und § 51 sowie die ihm nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Werkvertragsrechts, zustehenden Rechte



geltend machen. Sind durch den Auftragnehmer Sicherungsmaßnahmen bei verkehrssicherheitsgefährdenden oder umweltgefährdenden Zuständen oder Schäden erforderlich, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich einzurichten und bis zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Dabei beantragt der Auftragnehmer zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde. Erhaltungszustände, die Geschwindigkeitsbegrenzungen von [REDACTED] erforderlich machen, sind zu vermeiden. In jedem Fall sind [REDACTED] bauliche Maßnahmen zu ergreifen, sobald eine derartige Geschwindigkeitsbegrenzung von der zuständigen Behörde angekündigt oder angeordnet wurde.

- 37.5 Die Erhaltungspflicht des Auftragnehmers gilt während des gesamten Vertragszeitraums. Jedoch ist die Erhaltungspflicht für die Teile der Vertragsstrecke, die gemäß § 28.1 auszubauen sind, bis zum Ablauf des auf den jeweiligen Bauabschnitt bezogenen Fertigstellungstermins gemäß Terminplan Bau dahingehend eingeschränkt, als er auf diesem Bauabschnitt nur noch in dem Umfang Erhaltung durchzuführen hat, dass ein verkehrssicherer Zustand und die Standfestigkeit, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von der zuständigen Behörde angeordneter verkehrsregelnder Maßnahmen, gewährleistet sind. Dabei gilt im Hinblick auf die Berücksichtigung der verkehrsregelnden Maßnahmen einschränkend, dass Verfügbarkeitseinschränkungen für einzelne Bauabschnitte nur über einen Zeitraum von maximal [REDACTED] erfolgen dürfen und der Auftragnehmer die zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustands und der Standfestigkeit erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen so durchzuführen hat, dass die maximale Dauer nicht überschritten wird.
- 37.6 Für Teile des Vertragsgegenstandes, für die die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:
- 37.6.1 Unabhängig von der Erhaltungs- und Betriebspflicht für diese Teile des Vertragsgegenstandes hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Auftraggeber zu dulden.
- 37.6.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem jeweiligen dritten Auftragnehmer vornimmt. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumen, an den Schlussbegehungen und Brückenhauptprüfungen teilzunehmen und seine eigenen fachkundigen Einschätzungen zu

äußern. Unabhängig davon wird der Auftraggeber ihm zustehende Mängelrechte gegen Dritte nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen.

- 37.6.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 37.6.4 Mehrkosten des Auftragnehmers, die ihm infolge der Beseitigung von Mängeln an den oben genannten Teilen des Vertragsgegenstands entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und eventuell notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind dem Auftraggeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens [REDACTED] nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an dem betroffenen Bauwerk mitzuteilen, soweit die Bezifferung bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt möglich ist. Soweit die Bezifferung erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend möglich ist, hat der Auftragnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die abschließende Bezifferung unverzüglich nachzuholen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 50.
- 37.6.5 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.
- 37.7 Es wird klargestellt, dass § 37.6 nicht gilt, soweit von dem Auftragnehmer gemäß Kapitel 10.2 Ziffer 5.5.0 der VGU zu erbringende Leistungen betroffen sind. Im Übrigen wird auf die Pflichten in Kapitel 10.2 Ziffer 5.6 der VGU hingewiesen.

## **§ 38 Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen**

- 38.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass
- (a) nach der letzten Aktualisierung des Angebots des erfolgreichen Bieters die nach § 1.2(a) auf den Bau oder die nach § 35.1.1 oder § 37.1 auf den Betrieb oder die Erhaltung anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Regeln und Regelwerke neu geschaffen oder geändert werden, oder wenn Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen ohne Veranlassung des Auftragnehmers geändert werden, und
  - (b) diese Änderung dem Auftragnehmer bis zur letzten Aktualisierung des Angebots des erfolgreichen Bieters nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung



einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm für Fachkreise veröffentlicht wurde.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich detailliert die dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, in einem schriftlichen Bericht darzulegen und zu begründen, soweit dies unter Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit eine Änderung des Bauablaufes notwendig wird, hat der Auftragnehmer in dem Bericht insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen aufzuführen. Der Bericht muss jeweils gesondert Mehrkosten für die Erhaltung, den Betrieb, Baumehrkosten sowie Terminverschiebungen ausweisen. Soweit eine generelle oder abschließende Bezifferung zum Zeitpunkt des Berichts bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 38.1 nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die Bezifferung unverzüglich nachzuholen.

- 38.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,
- 38.2.1 soweit der Auftraggeber der Anwendung der in § 38.1(a) genannten Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik zugestimmt hat, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die geänderten Rechtsvorschriften, Regeln oder Regelwerke anzuwenden, in jedem Falle wird der Auftraggeber die Entscheidung über die Zustimmung ohne schuldhaftes Zögern treffen, und
- 38.2.2 wenn der Auftragnehmer seinen Informationspflichten nach § 38.1 ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.
- 38.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Auftragnehmers nach § 38.1 ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 50 abgewickelt.
- 38.4 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.
- 38.5





- 38.6 Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzsbereich zum Straßenverkehr/ASR A5.2 Straßenbaustellen) in der am 5. Dezember 2013 vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossenen und der Fachöffentlichkeit vorab zur Information zur Verfügung gestellten Fassung (Stand 02.04.2014) (nachfolgend ASR A5.2) werden gemäß den Vergabeunterlagen als dem Auftragnehmer bekannt im Sinne des § 38.1(b) angesehen. Gleiches gilt, wenn die ASR A5.2 nicht in der vorgenannten Fassung, jedoch in einer vergleichbaren Fassung eingeführt werden. Von einer Vergleichbarkeit ist insbesondere auszugehen, wenn die Tabellen 1 (Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (SQ) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen längerer Dauer) und 2 (Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (SQ) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer) der ASR A5.2 entweder unverändert oder in veränderter Form, jedoch mit einer Auswirkung auf die Verkehrsführung, die der Auswirkung der in Satz 1 genannten Fassung entspricht, eingeführt werden.

### **§ 39 Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen**

- 39.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Betriebs- und Erhaltungsleistungen und die Verfügbarkeit der Vertragsstrecke gemäß den Vorgaben der VGU laufend und vollständig zu erfassen und zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Dabei hat der Auftragnehmer die Mechanismen zur Implementierung des Risikomanagements in die Organisationseinheiten und Qualitätssicherung sowie die Monitoringprozesse gemäß dem Risikomanagementkonzept des Angebots des erfolgreichen Bieters umzusetzen. Die Dokumentation hat die gesamte Vertragsdauer zu umfassen und ist unmittelbar in dieser Zeit vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen der Vertragsstrecke zu aktualisieren. Dabei sind auch alle für die Berechnung des monatlichen Entgelts erheblichen Daten lückenlos zu erfassen. Das Ergebnis der Datenerfassung und Kontrolle der Leistungsverpflichtungen ist in einem Berichtssystem (Management-Informationssystem) laufend zu dokumentieren.
- 39.2 Das Management-Informationssystem ist auf Grundlage eines Datenverarbeitungsprogramms zu führen, in das die erfassten Daten digital einzustellen sind. Die in § 39.3 genannten Daten sind dem Auftraggeber zu jeder Zeit zugänglich zu halten (Online-Zugriff). Es ist sicherzustellen, dass sämtliche für den Betriebsdienst und die Ermittlung des monatlichen Entgelts notwendigen Daten (einschließlich der Führung von Fahrtenbüchern und sonstigen Protokollen) nicht nachträglich verändert, sondern nur ergänzt werden können und zudem der Zeitpunkt ihrer Erfassung und gegebenenfalls der erforderlichen Ergänzung jeweils ausgewiesen wird. Andere (insbesondere manuelle) Aufzeichnungen genügen zur Dokumentation der Leistungen des



Betriebsdienstes nur, wenn die eingesetzte Software für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Leistungen nachweislich in Folge eines Softwarefehlers nicht funktioniert hat. Im Fall eines Softwarefehlers hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, diesen unmittelbar nach Auftreten dem Auftraggeber mitzuteilen und binnen [REDACTED] zu beheben und die Nachträge in das Management-Informationssystem vorzunehmen.

- 39.3 Das Management-Informationssystem hat folgende Daten zu enthalten, die dem Auftraggeber nach Maßgabe des § 39.2 zugänglich sein müssen:
- 39.3.1 Daten aus der Dokumentation des Betriebsdienstes gemäß § 39.1;
- 39.3.2 Dokumentation Qualitätsmanagementsystem gemäß Kapitel 9 der VGU;
- 39.3.3 Unterlagen und Berichte gemäß § 37.3;
- 39.3.4 Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht gemäß nachstehendem § 39.4 und
- 39.3.5 Verfügbarkeitsverzeichnis nach § 45.3.
- 39.4 Der Auftragnehmer hat für jeden Kalendermonat bis zum [REDACTED] des Folgemonats einen Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht über die Erfüllung der nach den VGU übertragenen Leistungsverpflichtungen zu erstellen, ihn in das Management-Informationssystem einzustellen und den Auftraggeber über die Einstellung zu informieren. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss auf der Leistungserfassung und -dokumentation im Management-Informationssystem basieren. Er hat die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 35.9 und § 37.3 zu belegen und ist im Übrigen nach Verfügbarkeitseinschränkungen und Pflichtverletzungen [REDACTED] zu gliedern. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss die folgenden Daten enthalten:
- 39.4.1 Teil I: Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen
- (a) Ort und Gegenstand der Leistungserbringung;
- (b) Art und Umfang der erbrachten Leistungen einschließlich Beschreibung von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen;
- (c) Zeitpunkte von Beginn (hh:mm) und Ende (hh:mm) der Leistungserbringung (einschließlich Beginn und Ende von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen) und



(d) Anlass für die Leistungserbringung (falls relevant).

39.4.2 Teil II: Grundlagen zur Ermittlung der Abzugsbeträge wegen Pflichtverletzungen

(a) Dokumentation der täglichen Kontrollen und periodischen Kontrollen, Funktionsinspektionen und Prüfungen und Überwachungen mit Angabe Streckenabschnitt, Datum, genauer Zeitpunkt, durchführende Personen sowie Ergebnis der Überprüfung;

(b) [REDACTED]

39.4.3 Teil III: Abrechnung des monatlichen Entgelts

(a) [REDACTED]

(b) [REDACTED]

39.5 Der Auftraggeber prüft den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, begründete Einwendungen gegen den vom Auftragnehmer erstellten Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht zu erheben, wenn dem Auftraggeber aus eigenen Kontrollen oder aus anderen Quellen Informationen und Beweismittel vorliegen, welche den Inhalten des vorgelegten Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts entgegenstehen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht für den betreffenden Monatsmonat zu ergänzen oder zu korrigieren. Die Einwendungen hat der Auftraggeber innerhalb von [REDACTED] nach Bereitstellung des jeweiligen Berichts schriftlich zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so gilt der Bericht des Auftragnehmers als anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat vor Ablauf der Frist gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt,



dass die Prüfung andauert. Der Auftragnehmer hat innerhalb von [REDACTED] zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Hierbei ist darzustellen, welchen Einwendungen des Auftraggebers Rechnung getragen wird und welche aus seiner Sicht unzutreffend sind. Die Berichte und Einwendungen, denen Rechnung getragen wird, stellen dann die endgültige Grundlage für die Ermittlung der [REDACTED] [REDACTED] dar. Die nicht anerkannten Einwendungen sind, falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, in einem Streitbeilegungsverfahren gemäß § 59 zu behandeln. Die Regelungen in § 47 betreffend die Entgeltabrechnungen bleiben unberührt.

- 39.6 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht aufzunehmen. Bei Gefahr imV erzug ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 39.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 35 und § 37 nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß § 35 und § 37 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt, abweichend von Satz 1, der Auftragnehmer die Kosten der Inspektion des Auftraggebers.

## **§ 40 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung**

- 40.1 Der Auftraggeber wird, beginnend mit dem [REDACTED] or Ende des Vertragszeitraums, zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungspflichten das Entgelt nach § 44.1.2 einbehalten, bis ein Betrag in Höhe von [REDACTED] [REDACTED], angepasst an die Entwicklung des Preisindex, erreicht ist. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt abwenden, indem er dem Auftraggeber zur Sicherung seiner Erhaltungspflichten spätestens [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums eine Bürgschaft gemäß [REDACTED] über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] [REDACTED], angepasst an die Entwicklung des Preisindex, aushändigt. Die Einhalte werden nicht vorgenommen und die Pflicht zur Stellung der Bürgschaft entfällt, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die gesamte Vertragsstrecke folgende Zustandsgrößen aufweist:

- (a) [Redacted]
- (b) [Redacted]
- (c) [Redacted]
- (d) [Redacted]

Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Einhalte und die Bürgschaft reduzieren, wenn er ein geringeres Sicherungsbedürfnis feststellt.

40.2 Soweit dem Auftraggeber zum Zeitpunkt [Redacted] vor Ende des Vertragszeitraums nicht bereits in Form eines Einhalts oder einer Bürgschaft nach § 40.1 eine Sicherheit von mindestens [Redacted] vorliegt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen und der Einhaltung der Rückgabewerte eine Bürgschaft über einen Betrag von [Redacted], angepasst an die Entwicklung des Preisindex, und reduziert um den Betrag bereits vorliegender Sicherheiten nach § 40.1, auszuhändigen. Der Betrag der nach Satz 1 zu stellenden Bürgschaft bzw. der nach § 40.1 bereits vorliegenden Sicherheit reduziert sich auf [Redacted], angepasst an die Entwicklung des Preisindex, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die Vertragsstrecke folgende Zustandsgrößen aufweist:

- (a) [Redacted]
- (b) [Redacted]





(c)

[REDACTED]

(d)

[REDACTED]

Auch wenn die vorgenannten Zustandswerte nicht eingehalten werden, wird der Betrag der Bürgschaft reduziert, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen ein geringeres Sicherungsbedürfnis feststellt, jedoch nicht unter einen Betrag von [REDACTED] [REDACTED]. Kommt es hiernach zu einer Verringerung des Betrags einer bereits vorliegenden Bürgschaft oder eines bereits erfolgten Einbehalts, so gibt der Auftraggeber die Bürgschaft teilweise frei und zahlt an den Auftragnehmer den freiwerdenden Einbehalt aus.

Liegt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums bereits eine Sicherheit nach § 40.1 in Höhe von mindestens [REDACTED] [REDACTED] vor, so gelten die vorstehenden Regelungen für die Reduzierung des Bürgschaftsbetrags der Bürgschaft und eines Einbehalts nach § 40.1 entsprechend. Ist demnach der Bürgschaftsbetrag oder der erfolgte Einbehalt zu reduzieren, so wird der Auftraggeber die Bürgschaft in der Höhe, in der sie den reduzierten Bürgschaftsbetrag übersteigt, freigeben bzw. im Falle eines Einbehalts freiwerdende Einbehalte an den Auftragnehmer auszahlen, wenn und soweit diese nicht mehr zur Sicherung ausstehender Erhaltungsverpflichtungen erforderlich sind.

Leistet der Auftragnehmer die Bürgschaft nach § 40.2 nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 44 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

40.3 Die in den vorstehenden Regelungen zugrunde gelegten Zustandsgrößen müssen auf Zustandserfassungen beruhen, die im Falle von § 40.1(a) und § 40.1(b) zu einem Zeitpunkt von nicht früher als [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraumes, im Falle von § 40.1(c) und § 40.1(d) auf Basis der letzten turnusmäßigen Hauptprüfung und im Falle von § 40.2 zu einem



Zeitpunkt von nicht früher als [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraumes durchgeführt wurden.

- 40.4 Im Hinblick auf die Voraussetzungen der nach diesem § 40 zu stellenden Bürgschaften und der Person des Bürgen gilt § 34.1 entsprechend.
- 40.5 Die Bürgschaften nach § 40.1 und § 40.2 werden nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 41 und der Übergabe der Unterlagen nach § 41.10 zurückgegeben, erfolgte Einbehalte werden ausgekehrt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, werden die Bürgschaft nach § 40.1 und § 40.2 stattdessen nur insoweit reduziert, als sie zur Absicherung der mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Vermögensnachteile und der Abzugsbeträge infolge der damit verbundenen Verfügbarkeitseinschränkungen nicht erforderlich ist.

## **§ 41 Rückgabe, Abnahme nach Ablauf des Vertragszeitraums**

- 41.1 Mit Ablauf des Tages, an dem der Vertragszeitraum endet, erlöschen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist; bereits entstandene Ansprüche bleiben unberührt. [REDACTED]
- 41.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Vertragsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Rückgabeinspektionen statt.
- 41.3 Die Rückgabeinspektionen erfolgen entsprechend der ZTV Funktion - StB A 3. Dabei veranlasst der Auftragnehmer die erforderlichen Rückgabeinspektionen so rechtzeitig, dass die Ergebnisse spätestens [REDACTED], im Fall von Ingenieurbauwerken spätestens [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums vorliegen. Die Kosten der Rückgabeinspektionen trägt der Auftragnehmer, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftraggebers, die dieser selbst zu tragen hat.
- 41.4 Wird aufgrund der Rückgabeinspektionen oder der letzten Funktionsinspektionen des Auftragnehmers am Ende des Vertragszeitraums festgestellt, dass der Vertragsgegenstand den Anforderungen nach § 41.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Vertragszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Auftragnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Sofern nicht die VGU eine ausdrückliche Frist für die Durchführung der Maßnahmen enthalten, sind die Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig die Rückgabeinspektion(en) wiederholt



werden können. Die Frist wird vom Auftraggeber gesetzt und kann sich gegebenenfalls über den Vertragszeitraum hinaus erstrecken. Durch die Untersuchungen im Rahmen der Rückgabeinspektion verursachte Schäden bleiben bei der Feststellung des Vertragsgegenstandes außer Betracht, soweit sie durch den Auftraggeber veranlasst sind.

- 41.5 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der Auftragnehmer die Rückgabeinspektion(en) oder die Funktionsinspektion(en). Sie ist (sind) auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Rückgabeinspektion(en) oder Funktionsinspektion(en) trägt der Auftragnehmer allein, einschließlich der Kosten des Auftraggebers
- 41.6 Abgesehen von den Fällen des § 31.8 erfolgt die Rückgabe des Vertragsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne des § 640 BGB am Ende des Vertragszeitraums.
- 41.7 An der Abnahme des Vertragsgegenstandes nehmen neben dem Auftraggeber, der ggf. durch einen Baubevollmächtigten vertreten wird, auch sonstige für die Rückgabeinspektionen, letzte Funktionsinspektionen des Auftragnehmers am Ende des Vertragszeitraums und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil.
- 41.8 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 41.1 Satz 2 eingehalten, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 41.9 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers nach Ablauf des Vertragszeitraums beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Rückgabeinspektionen oder der bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht beseitigt wurden. Für die durch die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung verursachten Verfügbarkeitseinschränkungen sind Abzugsbeträge nach § 45.2 anzusetzen, hierüber erfolgt eine Abrechnung jeweils binnen [REDACTED] nach Ende eines Kalendermonats, die der Auftragnehmer vorzubereiten hat. Die entsprechenden Zahlungen des Auftragnehmers werden [REDACTED] nach Zusendung der Abrechnung fällig. Statt Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung nach § 41.4 Schadensersatz verlangen, dieser umfasst auch die anzusetzenden Abzugsbeträge. Für diese Mängelansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von [REDACTED], gerechnet ab Abnahme.
- 41.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Auftraggeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen,



technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen, kostenfrei zu übergeben.

41.11 Sofern innerhalb eines Zeitraums von [REDACTED] nach Rückgabe der Grundstücke des Vertragsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Auftragnehmer vorhanden oder sind nach Rückgabe der Grundstücke verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

41.12 Aufschiebend bedingt auf das frühere Ereignis von

- (a) dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags durch Ablauf der Vertragslaufzeit und
- (b) dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags

tritt der Auftragnehmer zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrags dem Auftraggeber die Gewährleistungsansprüche gegen seine Nachunternehmer ab, der Auftraggeber nimmt die Abtretung bereits hiermit an. Es wird klargestellt, dass § 41.12(b) voraussetzt, dass die Fremdkapitalgeber nicht wirksam gemäß den Bestimmungen des Direktvertrags in diesen Projektvertrag eingetreten sind.

### **Teil 3° - Regelungen zur Finanzierung, Abschlagszahlung und zur Vergütung**

#### **§ 42 Finanzierungsverpflichtung**

42.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen Angebot des erfolgreichen Bieters sicherzustellen. Soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bis zum Zeitpunkt [REDACTED]

nach Empfang des Zuschlagsschreibens die entsprechenden Finanzierungsverträge abzuschließen (Financial Close) und durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfaitierung ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.

42.2 Der Termin, zu dem nach § 42.1 Financial Close und Nachweis der Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung spätestens zu erfolgen haben, kann vom Auftraggeber verschoben werden, wenn

- (a) die Entwicklung der Kapitalmärkte dies erfordert, oder
- (b) der Auftragnehmer dies unter Angabe wichtiger Gründe beantragt.

Der Auftraggeber wird seine Entscheidung über eine Verschiebung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Für eine Verschiebung von mehr als [REDACTED] ist in jedem Fall die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. In den Fällen des § 42.2(a) erfolgt nach Maßgabe des § 29.3 eine Anpassung des Terminplans Bau, in den Fällen des § 42.2(b) nur dann, wenn der wichtige Grund nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Fremdkapitalgeber stammt.

42.3

[REDACTED]

42.4 Für das Fremdkapital gelten ergänzend folgende Vorschriften:

42.4.1 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe des § 42.1 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß den VGU (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für (i) die Bauzwischenfinanzierung und/oder (ii) die langfristige Finanzierung nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Bestandteils des monatlichen Entgelts gemäß § 44.1.1 auf den Betrag verlangen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der VGU (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt.



- 42.4.2 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist nach § 42.1 ordnungsgemäß nach, trägt der Auftraggeber das Risiko der Zinssteigerung während der Frist nach § 42.1 sowie während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 42.2(a) bis zum Ablauf der verlängerten Frist. Das Risiko der Zinssteigerung während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 42.2(b) trägt der Auftragnehmer, wenn nicht die Parteien im Zuge der Verlängerung eine abweichende Vereinbarung hierüber treffen oder der Auftraggeber das zur Fristverlängerung führende Ereignis zu vertreten hat.
- 42.4.3 Verringert sich der gemäß den VGU (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für (i) die Bauzwischenfinanzierung und/oder (ii) die langfristige Finanzierung nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, reduziert sich das monatliche Entgelt gemäß § 44.1.1 auf den Betrag, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der VGU (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt. Gleiches gilt im Falle der Fristverlängerung nach § 42.2(b) wenn sich die Referenzzinssätze nach Ablauf der Frist nach § 42.1 verringern.
- 42.4.4 Im Rahmen der Zinsanpassung nach diesem § 42.4 ist vom Auftragnehmer im Rahmen der Optimierung seiner Finanzierungsstruktur sicherzustellen, dass sich im Vergleich zum Angebot des erfolgreichen Bieters keine Erhöhung des DSCR gemäß den Ziffern 6 und 7 und keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite gemäß Ziffer 21 des Formblattes FM1 (endgültiges Angebot), das mit dem Angebot eingereicht wurde, ergibt. Sofern es dem Auftragnehmer im Rahmen der Optimierung des Finanzmodells bei Financial Close aus methodischen Gründen unmöglich ist, kumulativ eine Überschreitung des DSCR und der Eigenkapitalrendite im Vergleich zum Finanzmodell endgültiges Angebot zu vermeiden, so hat er zumindest sicherzustellen, dass sich keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite bei Financial Close ergibt.
- 42.5 Der Auftraggeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags zurückbehalten, solange der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Finanzierungsverpflichtungen gemäß § 42.1 nicht nachgewiesen hat. Soweit der Auftragnehmer seinen sonstigen Leistungspflichten nachkommt, wird der Auftraggeber von diesem Zurückbehaltungsrecht keinen Gebrauch machen.
- 42.6 Beteiligung des Auftraggebers an Refinanzierungsgewinnen
- 42.6.1 [REDACTED]



[Redacted text block]

42.6.2

[Redacted text block]

42.6.3

[Redacted text block]

42.6.4

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]



[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]





Wird nach Vertragsschluss ein Förderinstitut in die Finanzierung eingebunden und führt dies zu einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen, die noch nicht im Angebot des erfolgreichen Bieters einkalkuliert ist, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich anderweitiger Regularien des Förderinstituts [REDACTED]. Die Beteiligung des Auftraggebers erfolgt zu einem höheren Anteil, sofern Regularien des Förderinstituts dies bestimmen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nachvollziehbar die aus der Einbindung resultierenden Vorteile und den dem Auftraggeber nach Satz 1 zustehenden Anteil hieran dar. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 42.6 entsprechend.

### § 43 Abschlagszahlungen während der Bauphase

43.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer während der Bauphase Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

43.2 Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in § 43.3 und § 43.4 in Teilzahlungsbeträgen gemäß Ziffer 2.1 des Angebotsschreibens des erfolgreichen Bieters [REDACTED]. Die Zahlung erfolgt jeweils binnen [REDACTED] nach dem im Angebotsschreiben bezeichneten Termin, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], wobei die Zahlung der letzten Abschlagszahlung binnen [REDACTED] nach erfolgter endgültiger Übergabe nach § 31.1 erfolgt. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Die Auszahlung des Teilzahlungsbetrags, der für die Leistungen zum B au der PWC Anlage Seeleite gemäß Kap. 10.2, Ziffern 9.1 und 9.6 der VGU vorgesehen ist, erfolgt nicht, wenn diese Leistungen gemäß § 29.4 entfallen oder der Auftraggeber die Leistungen abbestellt.

43.3 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

43.3.1 [REDACTED] [REDACTED]

43.3.2 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]



[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

43.4

[Redacted text block]



43.4.1

[REDACTED]

43.4.2

[REDACTED]

43.4.3

[REDACTED]

43.5 Kommt es bis zur endgültigen Übergabe zu einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, so wird der auszahlende Teilbetrag der Abschlagszahlungen nach § 43.2, der nach erfolgter endgültiger Übergabe gezahlt wird, um den Betrag erhöht, der sich aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuersätze imH inblick auf die bereits gezahlten Teilbeträge der Abschlagszahlungen sowie imH inblick auf den Teil der Bauleistungen, der nicht durch die Abschlagszahlungen abgegolten wird, ergibt. Kommt es bis zur endgültigen Übergabe zu einer Ermäßigung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, gilt die Regelung in Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhöhung des auszahlenden Teilbetrages der Abschlagszahlungen dessen Reduzierung tritt.

43.6 Die Abschlagszahlungen sind in ihrer Höhe allein nach Maßgabe dieses § 43 anzupassen und im Übrigen unveränderlich.

## **§ 44 Monatliches Entgelt**

44.1 Bestandteile des monatlichen Entgelts

Der Auftragnehmer erhält für seine unter diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen neben den Abschlagszahlungen gemäß § 43 während des Vertragszeitraums ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und vorbehaltlich etwaiger nach diesem Projektvertrag vorzunehmender Entgeltkürzungen und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus:

44.1.1

[Redacted text block]

44.1.2

[Redacted text block]

[REDACTED]

44.2 Das monatliche Entgelt nach § 44.1 ist zwischen den Parteien fest, abschließend und unveränderlich vereinbart. Es wird nur angepasst, um eine Anpassung an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach § 42.4 oder eine Anpassung an die Entwicklung des Preisindex nach § 47.4 zu berücksichtigen.

**§ 45 Kürzungen des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen**

45.1 Grundsätze für den Ansatz von Abzugsbeträgen

Für Verfügbarkeitseinschränkungen werden Abzugsbeträge in der in § 45.2 genannten Höhe angesetzt. Dabei erfolgt die Zuweisung von Abzugsbeträgen zu den Verfügbarkeitseinschränkungen gesondert für jede Arbeitsstelle und jede zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ausnahme-, Sonder- und Kollisionsregeln etwas anderes ergibt. Die Fälligkeit und die Abrechnung der Abzugsbeträge richten sich nach § 47.

45.1.1 Im Bereich einer Arbeitsstelle werden Verfügbarkeitseinschränkungen wie folgt mit Abzugsbeträgen belegt:

(a) [REDACTED]

(b) [REDACTED]



(c) [Redacted text block]

(d) [Redacted text block]

- 45.1.2 Bei zustandsbedingten Geschwindigkeitsreduzierungen über eine Länge von  $\geq 5$  km fällt für jede Teilstrecke von bis zu 5 km ein Abzugsbetrag an.
- 45.1.3 Arbeitsstellen auf dem Seitenstreifen führen nicht zum Ansatz von Abzugsbeträgen, wenn hierdurch keine Verfügbarkeitseinschränkung verursacht wird.
- 45.1.4 Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen von Winterdienstleistungen (Räum- und Streudienste) im Betriebsdienst werden nicht mit Abzugsbeträgen belegt.
- 45.1.5 Wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Verfügbarkeitseinschränkungen durch höhere Gewalt oder Drittgewalt oder unmittelbar durch konkrete Sondernutzungen der Vertragsstrecke verursacht sind, fallen keine Abzugsbeträge für diese Verfügbarkeitseinschränkungen an. Ebenso fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftraggeber oder nicht auf Veranlassung des Auftragnehmers tätige Dritte Maßnahmen entweder auf der Vertragsstrecke oder auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten mit Auswirkungen auf die Vertragsstrecke vornehmen, es sei denn, bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Ersatzvornahmen nach § 51. Für den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer aufgrund eines Widerspruchs des Auftraggebers nach § 15.6 keine Maßnahmen durchführen kann, fallen keine Abzugsbeträge wegen Verfügbarkeitseinschränkungen an. Für Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von zusätzlichen oder geänderten Leistungen oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten des Auftragnehmers gilt § 45.1.8.

Von der Abzugsfreiheit umfasst sind die erforderlichen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Beseitigung der hierdurch verursachten vertragswidrigen Zustände und zur Wiederherstellung

geschuldeter Zustandswerte des Vertragsgegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit infolge dieser Maßnahmen vom Auftragnehmer geplante Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen entfallen. Dafür, dass dies nicht der Fall ist, ist der Auftragnehmer darlegungspflichtig. Führt der Auftragnehmer bei Gelegenheit vorstehender Verfügbarkeitseinschränkungen weitere Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen durch, so unterliegen diese nicht der Abzugsfreiheit.

Die Regelungen zur Risikoverteilung hinsichtlich höherer Gewalt und Drittgewalt betreffend die Kostentragung für Schäden am Vertragsgegenstand nach § 27 bleiben unberührt.

45.1.6

[REDACTED]



[REDACTED]

45.1.7 In den Abschnitten der Vertragsstrecke, die gemäß der technischen Leistungsbeschreibung nicht auszubauen sind, sondern für die dem Auftragnehmer bereits ab Vertragsbeginn die Erhaltung obliegt, werden Verfügbarkeitseinschränkungen erst nach Ablauf einer Karenzzeit von [REDACTED] gerechnet ab dem ersten Tag des Vertragszeitraums gemäß § 9.1 mit Abzugsbeträgen belegt. Abweichend von vorstehendem Satz gilt für Erhaltungsabschnitte, dass wenn eine in einem unmittelbar angrenzenden Bauabschnitt bestehende Verkehrsführung, die für die Fertigstellung des Bauabschnittes erforderlich ist, in den Erhaltungsabschnitt bis maximal [REDACTED] Länge verlängert wird, keine Abzugsbeträge anfallen.

45.1.8 Im Fall von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen (§ 49) oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten (§ 50) hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots oder im Rahmen des Berichts über die Mehrkosten anzugeben, welche Verfügbarkeitseinschränkungen damit verbunden sind. Soweit die Parteien über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen Einigkeit erzielen, fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftragnehmer den vereinbarten Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen nicht überschreitet. Wird der vereinbarte Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen überschritten, fallen Abzugsbeträge an, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Wenn sich die Parteien nicht über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen einigen können, fallen in unstreitigem Umfang keine Abzugsbeträge an, während bis zur Klärung des streitigen Teils insoweit Abzugsbeträge anfallen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits über die Höhe der Abzugsbeträge seine Leistung zu verweigern.

45.2 Abzugsbeträge

Es gelten die folgenden Abzugsbeträge (in EUR / Kalendertag):

45.2.1

[REDACTED]



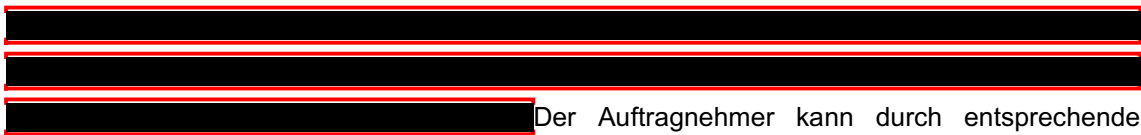



- 45.2.2 [Redacted]
- 45.2.3 [Redacted]
- 45.2.4 [Redacted]
- 45.2.5 [Redacted]
- 45.2.6 [Redacted]
- 45.2.7 [Redacted]
- 45.2.8 [Redacted]
- 45.2.9 [Redacted]
- 45.2.10 [Redacted]
- 45.2.11 [Redacted]
- 45.2.12 [Redacted]




### 45.3 Verfügbarkeitsverzeichnis und Verrechnungen

45.3.1 Der Auftraggeber führt ein Verfügbarkeitsverzeichnis als Bestandteil des Management-Informationssystems. 



 Der Auftragnehmer kann durch entsprechende Kennzeichnung bestimmter Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen der von ihm nach § 47 zu erstellenden Entgeltabrechnung eine Verrechnung der entsprechenden Entgeltabzüge mit den jährlichen Gutschriften beantragen. Zulässige Verrechnungen werden entsprechend vom Auftraggeber in dem Verfügbarkeitsverzeichnis und bei der Ermittlung und der Prüfung des Abzugsbetrages berücksichtigt. Der Saldo des Verfügbarkeitsverzeichnisses kann zu keinem Zeitpunkt kleiner als 0,00 EUR werden.

45.3.2 Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass eine Verrechnung in der vom Auftragnehmer beantragten Weise gemäß den Regelungen des Projektvertrags nicht zulässig ist, so lässt der Auftraggeber die streitige Verrechnung beim Abzugsbetrag außer Betracht und teilt dies dem Auftragnehmer mit. Hält der Auftragnehmer daraufhin ganz oder teilweise an seinem Antrag fest, so unterbleibt in dem mit dem Auftragnehmer vereinbarten Umfang eine Verrechnung, der Auftragnehmer kann in diesem Fall ein Streitbeilegungsverfahren nach § 59 einleiten.

45.3.3 Zum Ende eines jeden Vertragsjahres übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Verzeichnisübersicht mit sämtlichen Verrechnungen im jeweiligen Vertragsjahr, diese wird auch in das Management-Informationssystem (siehe Kap. 9 der VGU) eingestellt. Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben aufweist, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit Entgeltabzügen infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen, die in den vergangenen Vertragsjahren zahlungswirksam geworden sind, bis das zur Verrechnung zur Verfügung stehende Guthaben verbraucht ist. Erstattungen erfolgen binnen  nach Abschluss der Berechnungen und Prüfungen durch den Auftraggeber. Soweit nach den vorstehenden Verrechnungen zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben verbleibt, wird dieses unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindex für dieses





[Redacted text block]

46.3

[Redacted text block]

46.4

[Redacted text block]

46.5

[Redacted text block]

46.5.1

[Redacted text block]



46.5.2

[Redacted text block]

46.5.3

[Redacted text block]

[Redacted text block]

46.6

[Redacted text block]



[REDACTED]

[REDACTED]

## **§ 47 Weitere Regelungen zu monatlichem Entgelt und Abzugsbeträgen**

### **47.1 Festsetzungs- und Abrechnungsverfahren für Abzugsbeträge**

Auf der Grundlage der in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Angaben über die imj eweiligen Kalendermonat eingetretenen Verfügbarkeitseinschränkungen und Grundlagen für die Ermittlung von Abzugsbeträgen nach § 45 und § 46 ermittelt der Auftragnehmer jeweils binnen [REDACTED] nach Ende eines jeden Kalendermonats imR ahmen einer Entgeltabrechnung den Abzugsbetrag nach § 45 und § 46 für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Darstellung des Auftragnehmers hat in einer mit dem Auftraggeber noch festzulegenden Form zu erfolgen. Der Auftraggeber prüft die Ermittlung des Abzugsbetrags und nimmt, sofern er keine Einwendungen hiergegen hat, nach Abschluss der Prüfung, die imR egelfall binnen [REDACTED] erfolgen soll, einen entsprechenden Abzug vom monatlichen Entgelt des betreffenden abgelaufenen und gegebenenfalls der folgenden Monate vor.

Der Auftraggeber kann jedoch auch festgestellte Abzugsbeträge von späteren monatlichen Entgelten während der Vertragslaufzeit in Abzug bringen und entsprechende Einbehalte vornehmen, insbesondere wenn die Kürzung die jeweilige monatliche Vergütung übersteigt. Ebenso kann eine Entgeltkürzung immer dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Festsetzung aufgrund fehlender oder noch auszuwertender Feststellungen oder Meldungen längere Zeit in Anspruch nimmt.

Bleiben Abzugsbeträge aufgrund einer Entscheidung nach § 59.3.2 zunächst außer Betracht und wird diese Entscheidung später aufgehoben, so sind die sich aus der Aufhebung der Entscheidung ergebenden Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbeträge ab dem Zeitpunkt der

Zustellung der aufhebenden Entscheidungen mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen und unverzüglich an die entsprechende Partei zu zahlen oder mit Entgeltansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen.

47.2 Abzugsreihenfolge und Begrenzungen der Abzüge nach § 45 und § 46

47.2.1

[REDACTED]

47.2.2

[REDACTED]

47.2.3

[REDACTED]

47.3 Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Rechten des Auftraggebers, Anrechnung

47.3.1

Die Rechte des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag und nach gesetzlichen Vorschriften, Aufforderungen zur Vertragserfüllung auszusprechen, Ersatzvornahmen anzudrohen oder durchzuführen, Entgeltkürzungen und Aufrechnungen vorzunehmen oder den Projektvertrag aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54.8 oder, wenn ihm die weitere Vertragsfortsetzung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist, nach § 54.10 zu kündigen, bleiben von den Regelungen der § 45 und § 46 unberührt.

47.3.2

Entgeltkürzungen nach § 46 werden auf sonstige Entgeltkürzungen, Minderungen, Schadensersatzansprüche und Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers, die auf demselben Sachverhalt beruhen, angerechnet.

47.4

Wertsicherung einzelner Bestandteile des monatlichen Entgelts sowie weiterer Beträge

Das monatliche Entgelt unterliegt mit dem Entgeltbestandteil gemäß § 44.1.2 der Wertsicherung durch Anpassung gemäß der Entwicklung des Preisindex. Die Beträge in § 45.2, § 46.3, § 46.5 und § 47.2.3 und der Betrag der Erhöhung nach § 44.1.2 S.2 unterliegen ebenfalls einer Indexierung mit dem Preisindex.

[REDACTED]

47.5 Nettobeträge, Umsatzsteuererhöhungen

47.5.1 Es wird klargestellt, dass sofern die unter § 45.2, § 46.3 und § 46.5 genannten Entgeltabzüge der Umsatzsteuer unterfallen, es sich bei den genannten Beträgen um Netto-Beträge handelt.

47.5.2 [REDACTED]

47.6 Fälligkeit des monatlichen Entgelts, Zahlungen

Das nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte monatliche Entgelt wird nach Ablauf von [REDACTED] nach Vorlage der Entgeltabrechnung des Auftragnehmers fällig.

**§ 48** [REDACTED]

[REDACTED]

48.1 [REDACTED]

[REDACTED]





[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

48.2

[Redacted text block]

48.3

[Redacted text block]

[Redacted text block]

48.4

[Redacted text block]



48.5

[REDACTED]

48.6

[REDACTED]

#### Teil<sup>4</sup>°- Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

### § 49 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

49.1 Der Auftraggeber kann von demA uftragnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Auftraggeber erstattet demA uftragnehmer unter Anrechnung etwaiger Minderkosten die dadurch entstehenden unvorhersehbaren Mehrkosten einschließlich etwaiger [REDACTED] nach Maßgabe der abschließenden nachstehenden Regelungen; §§ 650b und 650c BGB finden keine Anwendung. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3. Das Recht des Auftraggebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.

49.2 Der Auftragnehmer erstellt und übersendet an den Auftraggeber ein Angebot über die unvorhersehbaren Mehrkosten. Das Angebot muss die tatsächlich erforderlichen Kosten (netto) enthalten. [REDACTED]

[REDACTED] Das Angebot hat zudem angemessene Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen zu umfassen. Soweit geänderte oder zusätzliche Leistungen bis zur Übergabe betroffen sind, hat das Angebot einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen zu umfassen, die die Änderungswünsche des Auftraggebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht

hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten notwendigen und angemessenen Mehrkosten sowie eine Darstellung unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten sowie Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen.

49.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, wenn dies der Auftraggeber verlangt. Stellt der Auftraggeber imZ usammenhang mit dem Verlangen der Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen Planungsleistungen bei, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle vomA auftraggeber übergebenen Unterlagen vor Legung seines Angebots mit der Maßgabe eines gewissenhaften Unternehmers zu prüfen und dem Auftraggeber etwaige Bedenken mitzuteilen.

49.4 Der Auftraggeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Auftragnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt. [REDACTED]

## **§ 50 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten**

50.1 Für die Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten gelten abschließend die folgenden Vorschriften.

50.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet, soweit hierfür nach den Regelungen dieses Projektvertrages eine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber vereinbart ist. Die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten oder sonstiger Vermögensnachteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist vorbehaltlich der Regelungen in § 3.7 und § 25.4 ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

50.3 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen einschließlich aller tatsächlich erforderlichen Kosten nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Projektvertrages geforderten Berichts vor. Das Angebot muss insbesondere Folgendes enthalten: Darstellung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlichen Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und des verwendeten Bauverfahrens. Das Angebot hat als Pauschal-/Festpreisangebot alle für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Kosten (netto sowie mit einem Gesamtbruttobetrag) anzugeben. [REDACTED]



- 50.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 50.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vergütungsfähigen unvorhersehbaren Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Auftragnehmer innerhalb von [REDACTED] zu zahlen, wobei die Fälligkeit nicht vor dem tatsächlichen Anfall der Mehrkosten eintritt. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei Verzug Zinsen [REDACTED] berechnet werden.

## **§ 51 Ersatzvornahme**

- 51.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Auftragnehmers die nachfolgenden Regelungen.
- 51.2 Kommt der Auftragnehmer seinen aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.
- 51.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist behoben oder steht nachweisbar fest, dass sie nicht fristgemäß behoben sein werden, weil der Auftragnehmer nicht rechtzeitig die erforderlichen Handlungen vornimmt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.
- 51.4 Der Anspruch des Auftraggebers setzt nicht voraus, dass der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung imV erzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 51.5 Bei Gefahr imV erzug ist der Auftraggeber abweichend von § 51.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu

beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Auftragnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.

- 51.6 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Auftraggebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Auftragnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 51.7 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer diejenigen Unterlagen, die er von dem die Ersatzvornahme ausführenden Dritten erhalten hat. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer die Ansprüche ab, die ihm gegen die die Ersatzvornahme durchführenden Dritten infolge einer mangelhaft durchgeführten Ersatzvornahme zustehen.

## **§ 52 Minderkosten, Überzahlung**

- 52.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen oder mit Zustimmung des Auftraggebers im Hinblick auf Bauleistungen gemäß den VGU zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führen, sind diese dem Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass sich technische oder rechtliche Normen nach der letzten Aktualisierung des Angebots des erfolgreichen Bieters ändern, der Auftraggeber ihrer Anwendung zugestimmt hat und dies zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führt. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Im Rahmen der Mitteilung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Darstellung sämtlicher betroffenen Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und unter Beachtung des verwendeten Bauverfahrens vorzulegen. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Auftraggeber mit dem natürlichen Entgelt beziehungsweise den Abschlagszahlungen verrechnet werden, wobei der Auftraggeber vorrangig eine Verrechnung mit dem monatlichen Entgelt vornehmen wird.
- 52.2 § 52.1 gilt bei Leistungsänderungen, die auf Vorschlag des Auftragnehmers erfolgen und zu Einsparungen bei Bau, Betrieb und Erhaltung führen, mit der Maßgabe entsprechend, [REDACTED]. Es wird klargestellt, dass dies nicht im Falle der Abbestellung oder Reduzierung von Leistungen durch den Auftraggeber gilt.
- 52.3 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der

Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Auftragnehmer auf Grund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar darzulegen. Der Auftraggeber kann die zu erstattenden Beträge mit Zahlungen gemäß § 43 und § 44 verrechnen.

- 52.4 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## **§ 53 Kündigungsrechte**

Dieser Projektvertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 54 Kündigung durch den Auftraggeber**

### 54.1 Planungsleistungen

Kommt der Auftragnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Vertragsstrecke den ihm gemäß § 13 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Auftraggeber gemäß § 51.3 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Vertrag ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder sie nicht wesentlich ist. Das Kündigungsrecht erlischt mit Beginn der Bauarbeiten. Dabei ist von einem erfolgten Beginn der Bauarbeiten auszugehen, wenn nachgewiesen wurde, dass Bauleistungen für konstruktive Bauwerke begonnen wurden.

### 54.2 Baugrundrisiko

Im Fall des § 30.6 kann der Auftraggeber anstelle einer Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten die Kündigung dieses Projektvertrages erklären, falls die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen erstatteten und zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von  überschreitet.

#### 54.3 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 62 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages.

#### 54.4 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 42 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, den Projektvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages. Eine Kündigung nach § 54.4 ist während einer etwaigen Fristverlängerung gemäß §42.2(a) und § 42.2(b) nicht zulässig, es gilt insoweit die Regelung in § 66.

#### 54.5 Insolvenz

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn

- (a) der Auftragnehmer zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO ist,
- (b) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Auftragnehmer beantragt oder eröffnet wird. Im Fall eines Antrags des Auftraggebers oder eines Dritten erlischt das Kündigungsrecht für den konkreten Fall, wenn der Auftragnehmer binnen einer Frist von XXXXXXXXXX nach schriftlicher Mitteilung der Kündigungsabsicht durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nachweist, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter dem Projektvertrag zu erfüllen, nicht konkret gefährdet ist, oder
- (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

#### 54.6 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

#### 54.7 Versicherungen

Der Auftraggeber ist zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer gegen die ihm gemäß § 58.1 bis § 58.3 obliegenden Verpflichtungen verstößt.



Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn lediglich ein Verstoß gegen Obliegenheiten vorliegt, der den Versicherungsschutz nicht gefährdet.

54.8

[REDACTED]

54.8.1

[REDACTED]

54.8.2

[REDACTED]

54.9

Ordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens [REDACTED] zum Ende eines Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

54.10

Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Projektvertrages durch den Auftraggeber nur aus wichtigem Grund erfolgen. [REDACTED]

In jedem Fall setzt eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber voraus, dass ihm die Fortsetzung dieses Projektvertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist. Im Falle einer mehrfachen Entgeltkürzung nach § 46.5 sind in die Abwägung insbesondere die Häufigkeit der Verstöße (auch unter Berücksichtigung der Projektlaufzeit), die Folgen der



Verstöße und der Grad des Verschuldens einzustellen. Gleichzeitig sind die Interessen des Auftragnehmers an einer Fortsetzung des Vertrags angemessen zu berücksichtigen.

## § 55 Kündigung durch den Auftragnehmer

### 55.1 Verzögerungen

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 28 bis § 31 dieses Projektvertrages um mehr als [REDACTED] verzögern, soweit ausschließlich oder überwiegend der Auftraggeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten [REDACTED] [REDACTED] infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

Hat keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als [REDACTED] und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

### 55.2 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 27.3 den dort genannten Gesamthöchstbetrag übersteigen und dem Auftragnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung des Projektvertrages wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Auftragnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

### 55.3 Verzug mit Zahlung der Vergütung

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von mindestens [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] in Verzug ist.

#### 55.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Projektvertrages durch den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Projektvertrages nicht mehr zumutbar ist.

### **§ 56 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Projektvertrages**

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

56.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.

56.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 54.10 oder § 55.4 bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Kündigungsandrohung und Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. In den Fällen der §§ 54.5, 54.6 und 54.9 bedarf es keiner Kündigungsandrohung und keiner Fristsetzung oder Abmahnung.

56.3 Ist nach § 56.2 die Kündigung anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen, so hat die Partei, die die Kündigung androht, gleichzeitig mit der Kündigungsandrohung das Streitbeilegungsverfahren gemäß § 59.1 durch Vorlage bei der Leitungsebene der anderen Partei einzuleiten, und die Parteien sind sodann verpflichtet, sich im Rahmen des Verfahrens nach § 59.1 binnen einer Frist von [REDACTED] um die Möglichkeit zur Fortsetzung des Vertrags und eine Beseitigung der zur Kündigungsabsicht führenden Gründe zu bemühen (Konsultationsphase). Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, zeitgleich oder während der Konsultationsphase ein Verfahren nach § 59.3 einzuleiten. Während der Konsultationsphase sowie während einer Frist von [REDACTED] nach Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Verfahrens nach § 59.3 ist das Recht, eine Kündigungserklärung auszusprechen, gehemmt. Nach Ablauf der Konsultationsphase bzw. der

vorgenannten [REDACTED] kann die Kündigung erklärt werden, ein Streitbeilegungsverfahren findet imH inblick auf die Kündigungserklärung nicht statt. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bleibt den Parteien unbenommen.

- 56.4 Ist nach § 56.2 die Kündigung nicht anzudrohen und tritt nach § 56.2 auch keine Abmahnung an die Stelle der Androhung, so kann eine Kündigung sofort nach Eintritt eines Kündigungsgrundes erklärt werden. Ein Streitbeilegungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bleibt den Parteien unbenommen.
- 56.5 In den Fällen der §§ 54.10, 55.4 kann eine Kündigung nur innerhalb von [REDACTED] in allen anderen Fällen innerhalb von [REDACTED] nach Eintritt eines Kündigungsgrundes unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden (Ausschlussfrist). Die Durchführung einer Konsultationsphase, eines Streitbeilegungsverfahrens oder eines Vertragsübernahmeverfahrens führen dazu, dass der Ablauf der Ausschlussfrist gehemmt wird, § 209 BGB findet im Hinblick auf die Hemmung entsprechende Anwendung.
- 56.6 In den Fällen, in denen nach dem nach § 61 abzuschließenden Direktvertrag ein Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber besteht, ist die Wirksamkeit einer Kündigung des Auftraggebers bis zum Ablauf von [REDACTED] nach Erklärung der Kündigung aufgeschoben, maximal jedoch bis zur Erklärung des gemeinsamen Vertreters über die Nichtausübung des Eintrittsrechts. Der Aufschub der Wirksamkeit verlängert sich in dem Fall, dass der gemeinsame Vertreter gemäß §§ 6.2 bis 6.4 des Direktvertrags eine fristgemäße Absichtserklärung abgibt, um eine weitere Frist von [REDACTED] ab demZ ugang der Absichtserklärung. Der Aufschub verlängert sich imF alle einer fristgemäßen Eintrittserklärung nochmals und ie Fristen, in denen der Auftraggeber die eingereichten Nachweise prüft. Der Aufschub der Wirksamkeit endet, wenn der Auftraggeber gemäß § 6.10 des Direktvertrags seine Zustimmung endgültig verweigert, der gemeinsame Vertreter gemäß § 6.11 den Antrag auf Vertragseintritt zurücknimmt oder das in § 6 des Direktvertrags geregelte Vertragsübernahmeverfahren auf sonstige Weise beendet wird. Mit erfolgter Vertragsübernahme gemäß § 7 des Direktvertrags wird die Kündigung unwirksam. Nach erfolgter Vertragsübernahme ist eine erneute Kündigungserklärung nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 des Direktvertrags zulässig.
- 56.7 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Auftraggeber kann aber verlangen, dass der Auftragnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von [REDACTED] erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung des Vertrags hinaus Anwendung finden.

- 56.8 Endet dieser Vertrag durch Kündigung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Vertragsgegenstand auf den Auftraggeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 56.9 Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Auftragnehmers mit Dritten, die dieser imZ usammenhang mit demB au, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes abgeschlossen hat, einzutreten. Der Auftragnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen und aufrechtzuerhalten, wonach der Auftraggeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen Erklärung in Textform an den Dritten und den Auftragnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von [REDACTED] nach Zugang der Kündigungserklärung erklärt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Verträge mit Dritten jeweils unverzüglich nach Abschluss in Kopie vorzulegen. Weiterhin enthält der Direktvertrag nach [REDACTED] ein Eintrittsrecht des Auftraggebers in die Finanzierungsverträge, die ebenfalls unverzüglich nach Abschluss in Kopie vorzulegen sind.
- 56.10 Der Auftragnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Auftraggeber sämtliche Unterlagen imZ usammenhang mit demB au, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auch in elektronischer Form, auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Auftragnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

## **§ 57 Rechtsfolgen der Kündigung**

- 57.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in demv ertraglich geregelten Umfang statt.
- 57.1.1 Kündigung aufgrund eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes

Im Falle einer Kündigung gemäß § 54.2 (Baugrundrisiko), § 55.1 (2. Abs.) (Verzögerungen), § 55.2 (Höhere Gewalt, Drittgewalt), § 58.5 (Unversicherbarkeit) sowie im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, den keine der Parteien zu vertreten hat, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen Übergabe des Vertragsgegenstandes folgende Beträge zu zahlen:

- (a) [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

(b)

[Redacted text block]

[Redacted text block]

- [Redacted list item]
- [Redacted list item]
- [Redacted list item]

[Redacted text line]

- (c) [Redacted list item]

[Redacted text line]

- (d) [Redacted list item]

(e) [Redacted text block]

(f) [Redacted text block]

(g) [Redacted text block]

57.1.2 Von dem Auftragnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

(a) Im Falle der Kündigung nach den § 54.1 (Planungsleistungen), 54.3 (Gesellschafterstruktur), 54.4 (Finanzierungsverpflichtung), 54.5 (Insolvenz), 54.6 (Wettbewerbswidrige Abreden), 54.7 (Versicherungen), 54.8 (Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung) oder aus einem wichtigen Grund nach § 54.10, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, [Redacted text block]

[Redacted text block]



[Redacted text block]

[Redacted text block]

(b)

[Redacted text block]

(c)

[Redacted text block]

(d)

[Redacted text block]



(ii) [Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

57.1.3 Von dem Auftraggeber zu vertretender Kündigungsgrund

(a) Im Falle einer Kündigung nach den §§ 54.9 (Ordentliche Kündigung), 55.1 (1. Abs.) (durch Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen der Bauarbeiten), 55.3 (Verzug mit Zahlung der Vergütung) oder aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, s [Redacted text block]

[Redacted text block]



[Redacted text block]

(b)

[Redacted text block]

■ [Redacted text block]

■ [Redacted text block]

■ [Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

■ [Redacted text block]



(c) [Redacted text block]

(d) [Redacted text block]

(e) [Redacted text block]

57.2 [Redacted text block]

57.3 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche

- 57.3.1 Soweit dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Projektvertrages Schadenersatz-, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen [REDACTED] nach Beendigung dieses Projektvertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 57.3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von [REDACTED] nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.
- 57.3.3 Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers sind innerhalb von [REDACTED] nach Vorlage und Ablauf der Prüffrist fällig und zahlbar.
- 57.3.4 Stehen dem Auftraggeber im Falle einer Kündigung dieses Projektvertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu, gelten die vorstehenden § 57.3.1 bis § 57.3.3 entsprechend.
- 57.4 Sonstige Rechte
- Ein Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

## **§ 58 Versicherungen**

- 58.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in [REDACTED] zu diesem Vertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Auftraggeber nachzuweisen. Die [REDACTED] genannten Beträge sind [REDACTED] gemäß den Steigerungen des nach § 2.3.54 heranzuziehenden Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Vertragszeitraums anzupassen.
- 58.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Auftraggeber.

- 58.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der [REDACTED] genannten Versicherungen während des Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.
- 58.4 Kommt es nach der endgültigen Übergabe gemäß § 31 bei den gemäß [REDACTED] abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in [REDACTED] von mehr als [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit)verursacht worden, beteiligt sich der Auftraggeber zu [REDACTED] an den Prämiensteigerungen über [REDACTED]. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung [REDACTED] übersteigt, beteiligt sich der Auftraggeber zu [REDACTED] an den Prämiensteigerungen über [REDACTED].
- 58.5 Wird auf dem europäischen Versicherungsmarkt, bestehend aus dem Gebiet der EU und der Staaten der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in [REDACTED] für eines der in [REDACTED] genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Auftragnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Auftraggeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. In diesem Fall erbringt der Auftraggeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken; hierfür kann er von dem Auftragnehmer zu zahlende Vergütung den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Auftragnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Auftraggebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Anstatt Leistungen zu erbringen, kann der Auftraggeber alternativ diesen Vertrag im Falle des Eintritts eines unversicherbar gewordenen Ereignisses mit den Rechtsfolgen eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens [REDACTED] zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt, und dies gegebenenfalls dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 58.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 58.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der Übergabe gemäß § 31 bei den gemäß [REDACTED] abzuschließenden Versicherungen trotz besten

Bemühens des Auftragnehmers zue iner Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in [REDACTED] von mehr als [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien ime rsten Vertragsjahr nach Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit-)verursacht worden sind.

## § 59 Streitbeilegungsverfahren

- 59.1 Kommt es imZ usammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, so haben sich die Parteien zunächst ume ine gütliche Einigung zu bemühen. Jede Partei hat das Recht, die streitige Frage und den zugehörigen Sachverhalt den benannten Vertretern der Leitungsebene der jeweils anderen Partei (§ 17.6) schriftlich vorzulegen. Kann die Streitigkeit auch durch die Vertreter der Leitungsebene nicht gelöst werden, so verfahren die Parteien unbeschadet des § 59.3.4 wie folgt:
- 59.2 Betrifft die Streitigkeit nach übereinstimmender Auffassung der Parteien eine ausschließlich (bau- ) technische Fragestellung, insbesondere die Frage, ob die technischen Voraussetzungen für eine Übergabe nach § 31.1 oder Abnahme nach § 31.8 vorliegen, und besteht nach Auffassung zumindest einer Partei ein Bedürfnis nach einer zeitnahen vorläufig verbindlichen Entscheidung, so werden die Parteien wie folgt verfahren:
- 59.2.1 Binnen [REDACTED] beauftragen die Parteien einvernehmlich einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Nach Möglichkeit soll der Sachverständige über Erfahrung mit Projekten im Bereich öffentlich-privater Partnerschaften verfügen. Können sich die Parteien nicht in der genannten Frist auf einen Sachverständigen verständigen, so soll auf Antrag zumindest einer Partei der Präsident der IHK Nürnberg für Mittelfranken einen Sachverständigen bestimmen.
- 59.2.2 Der Sachverständige ist damit zu beauftragen, die Fragestellung fachlich zu bewerten und nach Anhörung beider Parteien unter Zugrundelegung der Regelungen dieses Projektvertrags eine Entscheidung zu treffen. Der Sachverständige soll seine Entscheidung binnen [REDACTED] nach Abschluss der Anhörung der Parteien treffen. Schriftsätze der Parteien sollen imR egelfall einen Umfang von 20 Seiten (einschließlich Anlagen, soweit nicht der Projektvertrag oder seine Anlagen beigefügt werden) nicht überschreiten.
- 59.2.3 Die Entscheidung ist für die Parteien so lange verbindlich, bis sie einvernehmlich aufgehoben wird oder in einem ordentlichen Gerichtsverfahren eine abweichende Entscheidung ergeht. Die

Entscheidung wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen [REDACTED] nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage erhebt.

59.2.4 Die Kostentragung hinsichtlich der Kosten des Sachverständigen richtet sich imV erhältnis der Parteien zueinander nach §§ 91 ff., 269 Abs. 3 ZPO analog, sofern die Parteien imE inzelfall keine abweichende Vereinbarung treffen, die Parteien sind einander zu einem entsprechenden Kostenausgleich verpflichtet. Jede Partei trägt die ihr im Verfahren nach § 59.2.2 entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Gutachterkosten) selbst.

59.3 Betrifft die Streitigkeit die Fragestellung, ob

- ein Anspruch des Auftragnehmers nach § 49 PV dem Grunde nach und gegebenenfalls der Höhe nach besteht, oder die Frage der Angemessenheit von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Kosten, angebotener Preise oder Abschlagszahlungen, oder
- eine Kündigungsandrohung mit Fristsetzung oder Abmahnung nach § 56.2 dieses Vertrags berechtigt erfolgt ist, oder

entsteht im Rahmen der Erbringung der Bauleistung während des Ausbaus der Vertragsstrecke gemäß § 28 bis § 31 eine Streitigkeit, die nicht nach § 59.2 behandelt wird,

und besteht nach Auffassung zumindest einer Partei ein Bedürfnis nach einer zeitnahen vorläufig verbindlichen Entscheidung über den Grund und ggf. die Höhe des Anspruchs bzw. zur Frage der Berechtigung, verfahren die Parteien auf Antrag einer Partei wie folgt:

59.3.1 Binnen [REDACTED] beauftragen die Parteien einvernehmlich einen Juristen mit der Befähigung zumR ichteramt als Sachverständigen. Nach Möglichkeit soll der Sachverständige über Erfahrung mit Projekten imB ereich öffentlich-privater Partnerschaften verfügen. Können sich die Parteien nicht in der genannten Frist auf einen Sachverständigen verständigen, so soll auf Antrag zumindest einer Partei der Präsident der IHK Nürnberg für Mittelfranken einen Sachverständigen bestellen.

59.3.2 Der Sachverständige ist damit zu beauftragen, die Fragestellung fachlich zu bewerten und nach Anhörung beider Parteien zu dem von ihnen jeweils gestellten Antrag und dessen Begründung unter Zugrundelegung der Regelungen dieses Projektvertrags eine Entscheidung zu treffen. Er kann, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist, nach Anhörung der Parteien einen öffentlich bestellten und vereidigten technischen Sachverständigen oder auch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, der der Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer

unterliegt, als wirtschaftlichen Sachverständigen zu Rate ziehen. Der Sachverständige soll seine Entscheidung binnen [REDACTED] nach Abschluss der Anhörung der Parteien nach Satz 1 treffen. Schriftsätze der Parteien sollen imR egelfall einen Umfang von 20 Seiten (einschließlich Anlagen, soweit nicht der Projektvertrag oder seine Anlagen beigefügt werden) nicht überschreiten.

- 59.3.3 §§ 59.2.3 und 59.2.4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die in einem nachfolgenden Verfahren vor einem ordentlichen Gericht obsiegende Partei von der dort unterliegenden Partei Erstattung ihrer imV erfahren nach § 59.3.2 entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten verlangen kann.
- 59.3.4 Ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach § 59.3 kann auch zeitgleich mit der Vorlage an die Leitungsebene der anderen Partei nach § 59.1 gestellt werden.
- 59.3.5 Folgt aus der vorläufigen Entscheidung des Sachverständigen oder einer Entscheidung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung nur Zug-um-Zug gegen Leistung einer Sicherheit gemäß §§ 232 ff. BGB durch den Auftragnehmer in Höhe des streitigen Betrags und unter demV orbehalt der Rückforderung zu leisten. Die Sicherheit ist zurückzugewähren, wenn eine vorläufige verbindliche Entscheidung zugunsten des Auftragnehmers gemäß § 59.2.3 Satz 2 endgültig verbindlich wird oder eine Entscheidung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten imH auptsacheverfahren bestätigt wird.
- 59.4 In allen anderen als den in §§ 59.2 und 59.3 genannten Fällen soll das folgende Verfahren durchgeführt werden:
- 59.4.1 Die benannten Vertreter der Leitungsebene der Parteien sollen sich bemühen, sich binnen [REDACTED] nach Vorlage des Sachverhalts gemäß § 59.1 auf ein Verfahren (einschließlich der Kostentragung hierfür) zuv erständigen, in demd er Konflikt gütlich beigelegt werden soll. Sofern sich die Parteien zur Konfliktlösung auf die Einbeziehung eines Dritten verständigen, so muss dieser Dritte neutral sein und soll nach Möglichkeit Erfahrung mit vergleichbaren ÖPP-Projekten haben.
- 59.4.2 Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Konflikt ist unter Zugrundelegung der Regelungen dieses Projektvertrags zu lösen. Es ist eine angemessene Begrenzung des Umfangs der Schriftsätze zu vereinbaren, die imR egelfall nicht überschritten werden soll und mangels anderweitiger Verständigung der Begrenzung in § 59.2.2 entspricht. Bei dem Verfahren zur Konfliktlösung kann es sich, wenn beide Parteien demz ustimmen, ume in





Schlichtungsverfahren handeln, für das die Parteien eine nähere Ausgestaltung imR ahmen einer Schlichtungsordnung beschließen werden, die die vorgenannten Grundsätze einzuhalten hat. Ein Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach Abschluss oder bei Scheitern eines solchen Verfahrens kann nicht vereinbart werden, ebenso ist die Vereinbarung eines den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Schiedsgerichts oder eines nicht gerichtlich überprüfbaren Schiedsgutachtens unzulässig. In der Ausgestaltung des Streitbeilegungsverfahrens ist vorzusehen, dass jede Partei jederzeit dessen Scheitern erklären kann.

59.4.3 Hinsichtlich der Kosten gilt § 59.2.4 entsprechend, sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen vereinbaren.

59.5 Jeder Partei steht es imF alle des § 59.4.1 offen, den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten, wenn

59.5.1 es den Vertretern der Leitungsebene beider Parteien nicht gelingt, binnen [REDACTED] eine gütliche Einigung oder eine Verständigung über ein Verfahren imS inne des § 59.4 zu erzielen, oder

59.5.2 es im Rahmen eines solchen Verfahrens nicht gelingt, binnen [REDACTED] eine Lösung zu finden, oder

59.5.3 eine Partei das Scheitern eines solchen Verfahrens erklärt.

59.6 Die in § 650d BGB enthaltene Regelung, dass imV erfahren zumE rlass einer einstweiligen Verfügung der Verfügungsgrund nicht glaubhaft zu machen ist, findet vor demH intergrund der Regelung in § 59.3 keine Anwendung; imÜ brigen lassen die Regelungen dieses § 59 die jederzeitige Befugnis beider Parteien, vor den ordentlichen Gerichten um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, unberührt.

## **§ 60 Urheberrecht / Schutzrechte Dritter**

60.1 Der Auftragnehmer räumt demA uftraggeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vomA uftragnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter imZ usammenhang mit dem Vertragsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, öffentlich



zugänglich zu machen und zu übertragen, d.h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitalen Medien (z.B. Festplatte, Speicherchip, USB oder MemoryStick, CD-ROM, DVD-ROM) zuzulassen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit auch an den zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerken ein.

- 60.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 60.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Projektvertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

## **§ 61 Direktvertrag**

Soweit nach dem Angebot des erfolgreichen Bieters die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und der gemeinsame Vertreter der Fremdkapitalgeber den als [REDACTED] beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Vertrag abschließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit dem Financial Close abzuschließen.

## **§ 62 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen**

- 62.1 Gesellschafter des Auftragnehmers und dessen Komplementärin sind die in den in [REDACTED] beigefügten Gesellschaftsverträgen und den gegebenenfalls beigefügten Gesellschafterlisten bezeichneten natürlichen und juristischen Personen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen, wobei der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen beizufügen hat, die zur Beurteilung der beabsichtigten Änderung durch den Auftraggeber erforderlich sind. Jede Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur, die zu einer Änderung der Geschäftsanteile und/oder der Stimmrechte führt, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wegen fehlender Bonität des oder der eintretenden Gesellschafter oder Nichtvorlage von Erklärungen, die denjenigen entsprechen,

die nach dem T eilnahmewettbewerb oder den VGU von den ursprünglichen Gesellschaftern oder Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen waren oder sind. Vorstehende Regelungen gelten für Veränderungen auf der Ebene der Holdinggesellschaft entsprechend.

- 62.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Projektvertrages, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

### **§ 63 Steuern, Abgaben und Kosten**

- 63.1 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben des Projekts.
- 63.2 Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Projektvertrages entstehenden Kosten und Steuern.
- 63.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Auftragnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich Abschlagszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Auftragnehmers die Vergütung für eine Leistung des Auftragnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Auftragnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

### **§ 64 Bilanzen, Jahresabschlüsse**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Kalenderjahr innerhalb von [REDACTED] nach Bilanzstichtag dem Auftraggeber die nachfolgenden Unterlagen zu übermitteln:

- 64.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den [REDACTED] nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;



- 64.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 64.3 den Geschäftsbericht;
- 64.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 64.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Auftragnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Auftraggeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

## **§ 65 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot**

- 65.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Auftragnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.
- 65.2 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 59 nicht entgegen. Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.
- 65.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraums unabhängig von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftraggeber oder einem Dritten in dem vertraglich geschuldeten Zustand zu erhalten, vertragsgemäß zu betreiben oder nach Maßgabe des § 27 wiederherzustellen.
- 65.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber oder einen von den Fremdkapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**§ 66 Auflösende Bedingung**

- 66.1 Der Zuschlag wurde am 17.02.2020 unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Auftragnehmer innerhalb der in § 42.1 bzw. § 42.2 geregelten Frist nicht nachweist, dass der Financial Close entsprechend den Bestimmungen in § 42.1 herbeigeführt ist.
- 66.2 Tritt die auflösende Bedingung ein, erlöschen alle Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Projektvertrag. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon jedoch unberührt.

**§ 67 Schriftformerfordernis**

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Projektvertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

**§ 68 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Nürnberg. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 69 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Projektvertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Projektvertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Projektvertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Streitbeilegungsverfahren gemäß § 59 findet hierbei erforderlichenfalls Anwendung.

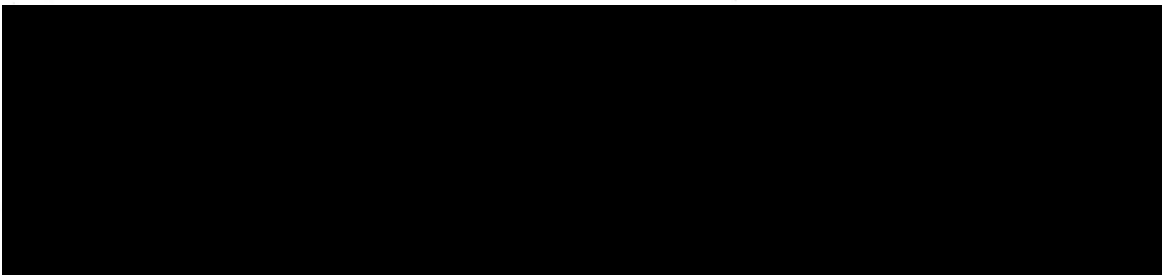


**Unterschriftenseite**

**Für den Auftraggeber**



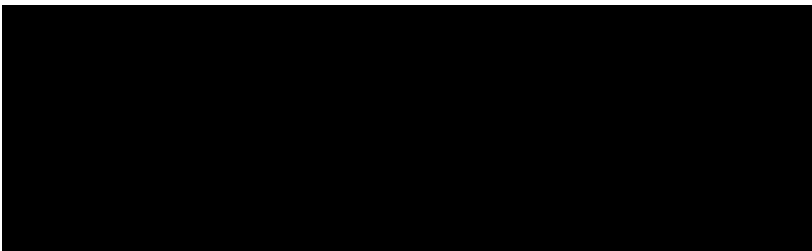
**Für den Auftragnehmer**





Unterschriftenseite

Für den Auftraggeber



Für den Auftragnehmer

